



PARAGON AKTIENGESELLSCHAFT

FORMWECHSEL IN EINE KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

UMWANDLUNGSBERICHT DES VORSTANDS

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht richtet sich ausschließlich an die bestehenden Aktionäre der paragon Aktiengesellschaft und ist weder ein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren, einschließlich der Kommanditaktien nach Wirksamwerden des Umwandlungsbeschlusses, der paragon Aktiengesellschaft mit Sitz in Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6726 noch eine Aufforderung, der paragon Aktiengesellschaft ein Angebot zum Kauf von Wertpapieren der paragon Aktiengesellschaft zu machen. Ein solches Angebot findet nicht statt und ist auch nicht beabsichtigt. Dieser Umwandlungsbericht stellt keinen Wertpapierprospekt dar. Die paragon Aktiengesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsbezogene Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur nach vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreiches (**FSMA**) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen des Formwechsels Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an die nachfolgenden **Relevanten Personen**: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs; (ii) Personen, die Aktionäre der paragon Aktiengesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der geltenden Fassung) (**Order**) erfasst sind; (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Art. 19 (5) der Order haben; sowie (iv) high net worth companies, unincorporated associations und andere Institutionen, die von Art. 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind. Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder hierauf vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen.

Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der paragon Aktiengesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

Inhalt

Klausel	Seite
1	Einleitung 1
2	Die paragon Aktiengesellschaft 2
2.1	Allgemeine Informationen über die paragon AG 2
2.2	Geschichte und Entwicklung..... 2
2.3	Geschäftstätigkeit des paragon-Konzerns 4
2.4	Mitarbeiter 9
2.5	Wirtschaftliche Kennzahlen 9
2.6	Organe 11
2.7	Kapitalverhältnisse 14
2.8	Aktionärsstruktur und Börsennotierung 17
2.9	Unternehmensführung und Deutscher Corporate Governance Kodex 17
3	Überblick über den Formwechsel und rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels 18
3.1	Gründe für den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien 18
3.2	Alternativen zum Formwechsel..... 23
3.3	Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse 25
3.4	Kosten des Formwechsels..... 25
4	Erläuterung des Formwechsels und des Umwandlungsbeschlusses..... 26
4.1	Verfahren des Formwechsels 26
4.2	Rechtliche Grundlagen des Formwechsels 26
4.3	Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses..... 30
4.4	Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA 32
5	Operative, bilanzielle und finanzwirtschaftliche sowie steuerliche Auswirkungen des Formwechsels 33
5.1	Operative Auswirkungen des Formwechsels..... 33
5.2	Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels 33
5.3	Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels 34
6	Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der paragon GmbH & Co. KGaA 35
6.1	Allgemeine Ausführungen zur Rechtsform der KGaA 36
6.2	Allgemeine Ausführungen zum Vergleich zwischen AG und KGaA 38
6.3	Rechtliche Ausgestaltung der paragon GmbH & Co. KGaA..... 49
6.4	Vergleich der Positionen der Aktionäre der paragon AG und der paragon GmbH & Co. KGaA..... 63
6.5	Börsennotierung der Aktien der paragon GmbH & Co. KGaA..... 71
Anlage 1	Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der paragon Aktiengesellschaft am 8. Mai 2018
Anlage 2	Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA
Anlage 3	Satzung der paragon GmbH

1 Einleitung

Vorstand und Aufsichtsrat der paragon Aktiengesellschaft mit Sitz in Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6726 (im Folgenden auch **Gesellschaft** oder **paragon AG** und zusammen mit ihren Konzernunternehmen **paragon-Konzern** oder **paragon**) haben beschlossen, der am 8. Mai 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der paragon AG den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (**KGaA**) zur Beschlussfassung vorzuschlagen. Für eine solche formwechselnde Umwandlung (im Folgenden auch der **Formwechsel**) ist nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Zustimmung der Hauptversammlung der paragon AG erforderlich. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der paragon AG am 8. Mai 2018 ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigefügt.

Für den Formwechsel sprechen im Wesentlichen folgende Erwägungen:

- **Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt**

Der Vorstand ist zu der Auffassung gelangt, dass durch den Formwechsel in eine KGaA der Zugang der paragon zum Eigenkapitalmarkt gestärkt werden wird. Denn der Formwechsel wird voraussichtlich zu einer erhöhten Bereitschaft des Gründers und Mehrheitsaktionärs Herrn Klaus Dieter Frers führen, zukünftige Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, auch wenn Herr Klaus Dieter Frers hieran nicht in vollem Umfang teilnehmen kann oder will (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.2).

- **Ankerinvestor Klaus Dieter Frers als Garant der strategischen Ausrichtung**

Der Formwechsel gewährleistet, dass Herr Klaus Dieter Frers dem Unternehmen als langfristig orientierter Investor erhalten bleibt und dass die bisherige strategische Ausrichtung fortgeführt werden kann. Herr Frers ist als Gründer und langjähriger Vorstandsvorsitzender maßgeblich für die kontinuierliche Entwicklung und den bisherigen Erfolg des Unternehmens verantwortlich. Durch diese stabile Struktur bleiben die unternehmerische Prägung erhalten und kann die strategische Ausrichtung der paragon auf kontinuierliches Wachstum weiter gestärkt und forciert werden (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.3).

- **Potentiell wachsende Attraktivität der paragon-Aktie**

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Aktienkurse von Familienunternehmen an der Börse oft besser entwickeln als der Gesamtmarkt. Ein guter Indikator für die Wertentwicklung von Familienunternehmen an der Börse ist der DAXplus® Family-Index. Aktionäre der paragon AG könnten zudem von möglichen Eigenkapitalmaßnahmen über den Kapitalmarkt profitieren, weil damit der Streubesitz der Aktie und somit die Liquidität im Handel mit paragon-Aktien steigen würden. Bestimmte Anlegergruppen investieren erst

ab einem gewissen Liquiditätsgrad in eine Aktie (siehe hierzu auch noch ausführlicher Ziffer 3.1.4).

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der paragon AG enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Unternehmensführung erläutert und begründet.

2 Die paragon Aktiengesellschaft

2.1 Allgemeine Informationen über die paragon AG

Die paragon AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Delbrück. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 6726 eingetragen. Die Geschäftsadresse lautet Artegastr. 1, 33129 Delbrück. Die Internetseite der Gesellschaft findet sich unter www.paragon.ag.

Gegenstand des Unternehmens ist nach § 2 der Satzung die Forschung und Entwicklung im Bereich Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern.

Die Gesellschaft kann ferner andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind.

2.2 Geschichte und Entwicklung

Die Entwicklung des paragon-Konzerns begann im Jahr 1988 mit der Gründung der paragon electronic GmbH in Delbrück durch den heutigen Mehrheitsaktionär Klaus Dieter Frers. Das Unternehmen war im Bereich der Auftragsfertigung von Elektronik tätig und musste aufgrund des starken Wachstums bereits im Folgejahr neue Gebäude in Delbrück beziehen. Im Jahr 1991 folgte durch Kauf der Assets der robotron Elektronik GmbH ein Werk für Electronic Services in Zella-Mehlis und im Jahr 1993 wurden erstmals Sensoren entwickelt und produziert. Es folgten Luftgütesensoren für die Automobilindustrie und die Produktion von Komponenten für Bedienelemente.

Mit der Gründung der paragon AG am 8. Juli 1999 (damals noch als paragon sensors + systems Aktiengesellschaft mit Sitz in München) und der folgenden Verschmelzung der paragon electronic GmbH auf die paragon AG wurde der Weg an die Börse möglich. Die Aktien der paragon AG werden seit November 2000 bis heute an der Frankfurter Wertpapierbörse (heute im

regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) und weiteren inländischen Börsen gehandelt (siehe zur Börsennotierung auch Ziffer 2.8 sowie Ziffer 6.5).

Im Jahr 2003 folgte die Übernahme der Luftgütesensorsparte von Bosch und im Jahr 2004 erfolgte der Auftakt für das Geschäft mit Anzeigeelementen durch Übernahme der Andreas Haller GmbH & Co. KG (St. Georgen). Im Jahr 2005 stieg die Gesellschaft durch den Kauf der Cullmann GmbH (Cadolzburg) in den Markt für automobiler Car Media Systeme ein. Im Jahr 2009 zog sich paragon aus dem Geschäftsfeld Electronic Services, das 2005 auf die paragon firsttronic GmbH in Suhl ausgegliedert worden war, zurück, um ihre Geschäftstätigkeit vollständig auf die Automobilindustrie zu konzentrieren.

Ebenfalls im Jahr 2009, bedingt durch die Finanzkrise und die Krise der Automobilindustrie, sah sich der Vorstand der paragon AG 2009 gezwungen, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft einzuleiten, das bereits 2010 im Wege eines Insolvenzplans wieder beendet werden konnte.

Im Jahr 2011 wurde erstmals ein Baukasten für die Elektromobilität entwickelt. Im Jahr 2012 wendete man sich auch dem Bereich Karosserie-Kinematik zu. Die Übernahme der KarTec GmbH (Erlangen) in 2012 stärkte diesen Bereich. Im Jahr 2013 wurde erstmals eine Vertriebsniederlassung in China eröffnet sowie die Produktion von Batteriepacks und Spoilersystemen in Deutschland begonnen.

Im Jahr 2013 erfolgte erstmals die Begebung einer Unternehmensanleihe mit einer Laufzeit von fünf Jahren mit einem platzierten Volumen von EUR 13 Mio. Im Jahr 2014 wurde die Geschäftstätigkeit im Bereich der Elektromobilität unter der Marke Voltabox auf die Voltabox Deutschland GmbH ausgegliedert, die Voltabox of Texas, Inc. gegründet und es erfolgte der Produktionsstart für Batteriemodule in den USA. Ebenfalls im Jahr 2014 wurde ein neues Werk in Kunshan (China) eröffnet (betrieben durch die paragon Automotive Kunshan Co., Ltd). Im Geschäftsjahr 2015 erfolgte zur Ausweitung der Konzernaktivitäten in Richtung digitaler Displays die Übernahme der SphereDesign GmbH (Bexbach), einem etablierten Entwicklungsdienstleister und Systemlieferant für die Automobilindustrie.

Im Jahr 2016 erfolgte die Ausgliederung der deutschen Produktionsstätten der paragon AG in den Werken Delbrück, Suhl, St. Georgen und Bexbach zur Optimierung der Produktionsabläufe auf die Tochtergesellschaft productronic GmbH, die seitdem für den deutschen Anteil der Geschäftssegmente Elektronik und Mechanik der paragon AG die komplette Materialwirtschaft und die Fertigung übernimmt. Im Oktober 2016 wurde eine Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital durchgeführt und ein Bruttoemissionserlös von ca. EUR 13 Mio. für die Fortsetzung des Wachstumskurses erlöst.

Im Jahr 2017 konnte die paragon AG erfolgreich eine weitere Unternehmensanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 50 Mio. platzieren und somit u.a. die Refinanzierung der im Jahr 2013 begebenen Anleihe sicherstellen.

Ebenfalls im Jahr 2017 erfolgte die Umgliederung der Voltabox of Texas, Inc. als Tochtergesellschaft der Voltabox Deutschland GmbH, die anschließend im Mai 2017 mittels Formwechsel in die Voltabox AG (eingetragen im Handelsregister Paderborn unter HRB 12895) umgewandelt und deren Aktien am 13. Oktober 2017 im Rahmen eines Börsengangs in den Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der Börse Frankfurt einbezogen wurden. Die paragon AG hält nunmehr ca. 60 % der Voltabox AG-Aktien. Aus dem Börsengang flossen der paragon AG ein Bruttoemissionserlös von EUR 12 Mio. zu, die Voltabox AG konnte durch ihren Börsengang Bruttoemissionserlöse in Höhe von rund EUR 140 Mio. erzielen.

Ende 2017 übernahm paragon die HS Genion GmbH (Landsberg am Lech), einen Wettbewerber im Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik. Zeitnah wurde dieser paragon-Geschäftsbereich in die KarTec GmbH (Delbrück) ausgegliedert mit dem Ziel, diese mit der zur paragon movasys GmbH umbenannten HS Genion GmbH zu verschmelzen und so Synergiepotentiale zu heben.

2.3 Geschäftstätigkeit des paragon-Konzerns

Der paragon-Konzern entwickelt, produziert und vertreibt Produkte und Systeme im Bereich der Automobilelektronik, Elektromobilität und Karosserie-Kinematik und blickt dabei mit der paragon AG und ihre Vorgängergesellschaften auf eine 30-jährige Unternehmensgeschichte zurück.

In den Bereichen Automobilelektronik und Karosserie-Kinematik entwickelt, produziert und vertreibt der paragon-Konzern dabei als Direktlieferant der Automobilhersteller hochwertige elektrische, elektronische und elektromechanische Komponenten, Geräte und Systeme. paragon profitiert dabei besonders von den steigenden Ausstattungsraten aktueller Fahrzeugmodelle, indem die Megatrends der weltweiten Automobilindustrie konsequent bedient werden.

Das Geschäftsmodell von paragon basiert auf der eigenständigen Entwicklung von Produktinnovationen auf eigene Kosten. Hierzu wird ein erprobtes Innovationssystem eingesetzt, um das aktuelle Produktportfolio laufend auf einem hohen Innovationsstand zu halten. Durch die in den letzten drei Jahrzehnten sukzessiv aufgebaute Gesamtfahrzeugkompetenz im paragon-Konzern werden Entwicklung und Prototypenbau von einem tiefen Verständnis des gesamten Automobilbaus geprägt.

Die grundlegende Inspiration für die Produktinnovationen ist von dem zentralen Gedanken geprägt, das individuelle Fahrerlebnis der Insassen moderner Personenkraftwagen (als Endkunden) zu verbessern. Aus den globalen Megatrends Komfortsteigerung, Urbanisierung, CO₂-Einsparung und Digitalisierung werden systematisch die relevanten Innovationstreiber abgelei-

tet. Dadurch kann das künftige Nachfrageverhalten der Endkunden nach modernen Funktionen und Merkmalen in Autos künftiger Modellgenerationen zuverlässig antizipiert werden.

Die Markteinführung der Produktinnovationen erfolgt nach dem so genannten Push-Prinzip, d. h. erst mit funktionsfähigen Prototypen und entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen wird die konkrete Vermarktung bei den Automobilherstellern als Direktkunden aufgenommen. Dadurch sichert sich paragon auch bei kurzen Innovationszyklen einen zeitlichen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb. Mit einer optimierten Wertschöpfungstiefe hat sich paragon zudem als verlässlicher Produktionspartner der Automobilhersteller etabliert.

Der Automatisierungsgrad der Massenfertigung wird laufend weiter erhöht, um hier über den Produktlebenszyklus der einzelnen Produktreihen hinweg die Kostenstruktur zu verbessern. In diesem Sinne stellt die Serienfertigung ein eigenständiges Innovationsfeld im Unternehmen dar. Zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahrs waren konzernweit 27 Industrieroboter im Fertigungseinsatz.

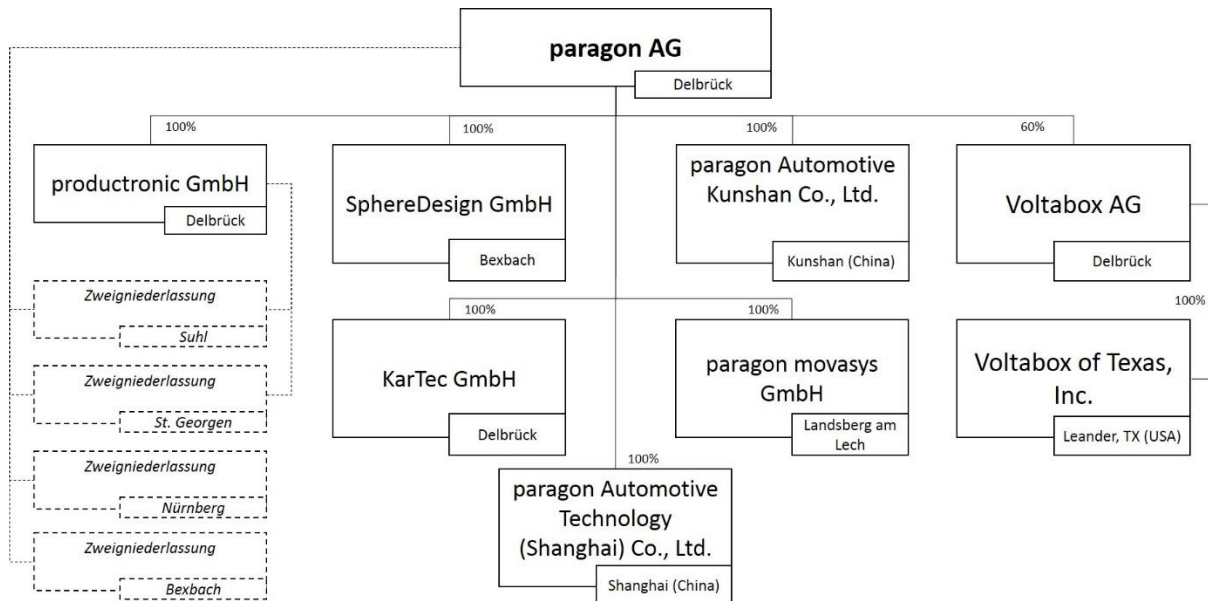
Innerhalb der letzten Jahre entwickelte paragon mit dem Bereich Elektromobilität ein weiteres Standbein, das unabhängig von der Automobilindustrie große Umsatz- und Ertragspotenziale besitzt.

Der Vorstand der paragon AG hat mit Wirkung ab dem 1. Januar 2017 die Unternehmenssteuerung in die operativen Geschäftssegmente Elektronik, Elektromobilität und Mechanik gegliedert (siehe hierzu ausführlicher Ziffer 2.3.2).

2.3.1 Konzernstruktur und Beteiligungen

Die paragon AG ist die Muttergesellschaft des paragon-Konzerns. Sie hat ihren Verwaltungssitz in Delbrück und unterhält zentrale Produktionsstätten in Suhl, St. Georgen und Bexbach. Daneben verfügt die paragon AG über einen Standort in Nürnberg.

Zum Konsolidierungskreis des paragon-Konzerns gehören außerdem die 100-prozentigen Tochtergesellschaften paragon Automotive Kunshan Co., Ltd. (Kunshan, China), paragon Automotive Technology (Shanghai) Co., Ltd. (Shanghai, China), die seit dem 13. Oktober 2017 ebenfalls an der Frankfurter Wertpapierbörse im Segment Prime Standard notierte Voltabox AG (Delbrück), die Voltabox of Texas Inc. (Leander, Texas, USA), die SphereDesign GmbH (Bexbach), die paragon movasys GmbH (Landsberg am Lech), die paragon productronic GmbH (Delbrück) und die KarTec GmbH (Delbrück).



2.3.2 Überblick über die Geschäftssegmente

Die Geschäftstätigkeit des paragon-Konzerns gliedert sich seit dem 1. Januar 2017 in folgende drei operative Geschäftssegmente:

- Elektronik
- Elektromobilität
- Mechanik

Das Geschäftssegment Elektronik umfasst die Geschäftsbereiche Sensoren, Cockpit und Akustik sowie die Tochtergesellschaften SphereDesign GmbH und paragon Automotive Kunshan Co., Ltd. und ist dem Vorstand Elektronik Dr. Stefan Schwehr zugeordnet. In diesem Geschäftssegment werden überwiegend Sensoren, Instrumente und Mikrofone für die Automobilindustrie entwickelt und vermarktet.

Im Geschäftsbereich Sensoren entwickelt und vertreibt paragon innovative Produkte und Systeme für das Luftgütemanagement im Pkw-Innenraum, insbesondere Luftgütesensoren. Die Produkte in diesem Geschäftsbereich, z. B. für Pkw-Klimaanlagen, können das Eindringen von Schadstoffen in den Innenraum des Fahrzeugs verhindern oder aktiv negative Einflüsse auf die Luftqualität beseitigen. Im Geschäftsbereich Cockpit entwickelt und vertreibt paragon ein breites Produktportfolio an modernen Anzeige-Systemen und Konnektivitätslösungen. Hierzu zählen verschiedene Media Interfaces, Bedienelemente, Rückfahrkamera-Systeme, analoge Instrumente und spezielle Schrittmotoren hierfür. Im Geschäftsbereich Akustik entwickelt und vertreibt

paragon Freisprechmikrofone, wie z.B. das Gurtmikrofon belt-mic® und akustische High-End-Systeme.

Das Geschäftssegment Elektromobilität umfasst die Geschäftsaktivitäten der Voltabox AG und deren Tochtergesellschaft Voltabox of Texas, Inc. In diesem Geschäftssegment werden auf Basis der Lithium-Ionen-Technologie Batteriesysteme und Batteriemanagementsysteme überwiegend für spezifische Anwendungen in bestimmten industriellen Teilmärkten entwickelt und vermarktet. Hierzu zählen neben dem öffentlichen Personennahverkehr (insbesondere Trolleybusse), der Intralogistik (insbesondere Gabelstapler und fahrerlose Transportsysteme) und Bergbauanwendungen (insbesondere Fahrzeuge im Untertagebergbau) auch Fahrzeuge im Bereich Land- und Bauwirtschaft (insbesondere Hof-, Rad- und Teleradlader) sowie Starterbatterien (insbesondere Motorräder). Die Voltabox AG und deren Tochtergesellschaft agieren hinsichtlich Entwicklung, Beschaffung, Produktion und Vertrieb selbständig. Die Voltabox AG wird als börsennotierte Gesellschaft von einem eigenständigen Management geführt.

Das Geschäftssegment Mechanik, welches vom Bereichsvorstand Mechanik, Dr. Burkhard Leifhelm, der auch gleichzeitig einer der Geschäftsführer der productronic GmbH ist, verantwortet wird, umfasst neben dem Geschäftsbereich Karosserie-Kinematik auch die Tochtergesellschaften productronic GmbH, die paragon movasys GmbH sowie die konzernweite Materialwirtschaft. In diesem Geschäftssegment werden elektromechanische Bauelemente für die Automobilindustrie entwickelt und vermarktet. Darüber hinaus ist diesem Segment die konzernweite deutsche Fertigung zugeordnet.

2.3.3 Unternehmensstrategie des paragon-Konzerns

Die Unternehmensstrategie von paragon wird in einem revolvierenden Prozess entwickelt. Dieser Prozess umfasst neben der Vorstandsebene die Leitungsebene der operativen Segmente Elektronik, Elektromobilität und Mechanik.

Die strategische Planung in Bezug auf die Segmente Elektronik und Mechanik basiert auf dem Unternehmensleitbild, frühzeitig lukrative Marktnischen im Premiumsegment zu besetzen. Hierzu werden in einem institutionalisierten Prozess eigenständig technologische Innovationen auf der Basis existierender Megatrends entwickelt. Damit wird in den Geschäftssegmenten Elektronik und Mechanik gezielt das Wachstumspotential adressiert, welches sich durch die Implementierung dieser Megatrends in künftige Modellgenerationen seitens der Automobilhersteller ergibt.

Aus den globalen Megatrends Komfortsteigerung, Urbanisierung, CO₂-Einsparung und Digitalisierung leitet paragon übergeordnete Handlungsfelder ab, welche dann für die F&E-Aktivitäten von zentraler Bedeutung sind. Aus dem globalen Klimawandel ergibt sich insbesondere ein wachsendes Bewusstsein der Konsumenten für Nachhaltigkeit und Gesundheit. Darüber hinaus wird die Einsparung von CO₂ durch Gewichtsreduktion und verbesserte Aerodynamik unter-

stützt. Die Urbanisierung führt zu einer grundlegenden Veränderung des Nachfrageverhaltens für individuelle Mobilität, und somit auch zu alternativen Mobilitätskonzepten wie autonomes Fahren. In Verbindung mit der zunehmend vernetzten Lebensweise aufgrund wachsender Digitalisierung erlangen dadurch Sicherheit, Komfort und Konnektivität für die Fahrzeuginsassen eine immer größere Bedeutung.

Die Durchsetzung dieser Megatrends führt zu einer dynamischen Veränderung der automobilen Wertschöpfungskette. In diesem Zusammenhang steigt auch die Bedeutung innovativer Produktlösungen von Automobilzulieferern auf Systemebene. In zunehmend kürzeren Innovationszyklen entstehen neue Ökosysteme in der Automobilindustrie, die auch horizontale Integrationen bzw. Kooperationen erfordern. Dabei adressiert paragon insbesondere im Geschäftssegment Elektronik konsequent die Handlungsfelder, welche sich aus dem veränderten Nachfrageverhalten der Endkunden als Konsumenten ableiten lassen.

Im Geschäftssegment Elektromobilität, der durch die 60-prozentige Tochtergesellschaft Voltabox AG repräsentiert wird, liegt der strategische Fokus dagegen auf bestimmten industriellen Teilmärkten. Hierzu zählen neben dem öffentlichen Personennahverkehr (insbesondere Trolleybusse), der Intralogistik (insbesondere Gabelstapler und fahrerlose Transportsysteme) und Bergbauanwendungen (insbesondere Fahrzeuge im Untertagebergbau) auch Fahrzeuge im Bereich Land- und Bauwirtschaft (insbesondere Hof-, Rad- und Teileradlader) sowie Starterbatterien (insbesondere Motorräder). Charakteristisch für diese Teilmärkte ist die Substitution von Blei-Säure-Batterien oder Dieselaggregaten durch moderne Lithium-Ionen-Batteriesysteme. Die Voltabox AG profitiert direkt von diesen intakten Substitutionseffekten, die aus rationalen, ökonomischen Investitionsentscheidungen der Anwender resultieren. Der weltweite Marktzugang erfolgt hier in der Regel durch führende Kunden in den jeweiligen Teilmärkten. Zukünftig beschäftigt sich paragon über die Konzerntochter Voltabox AG auch mit anderen Teilmärkten wie etwa der Elektrifizierung von Fahrzeugen der kommunalen Versorgung und Flughafen-Vorfeldfahrzeugen. Im Rahmen des globalen Pkw-Massenmarktes will die Voltabox AG darüber hinaus das Segment der modernen 48V-Lithium-Ionen Batteriesysteme für Hybrid-Pkws adressieren. Schließlich will die Voltabox AG künftig noch Komponenten des Antriebsstrangs wie Elektromotoren sowie Leistungselektronik wie DC/DC-Konverter am Markt anbieten.

Über die Voltabox AG hat sich paragon in der Elektromobilität strategisch als Pionier für leistungsstarke Batteriesysteme positioniert. Die Marktposition beruht dabei auf einem technologischen Vorsprung gegenüber Wettbewerbern, schneller und kosteneffizienter Entwicklung auf Basis eines Baukastenprinzips, optimaler Systemanpassung für die jeweils beim Kunden relevante Applikation und der kostengünstigen und zuverlässigen Produktion in Serie.

Im Ergebnis umfasst die Wachstumsstrategie für den paragon-Konzern folgende Ebenen:

- Laufende Entwicklung von Produktinnovationen auf Basis von Megatrends (Produktentwicklung)

- Gewinnung neuer Automobilhersteller als Kunden (Marktdurchdringung)
- Erschließung neuer Absatzgebiete (Marktentwicklung)
- Erschließung neuer Teilmärkte mit neuen Produktangeboten, insbesondere im Bereich Elektromobilität (Diversifikation)
- Erweiterung des bestehenden Produktportfolios und Erhöhung des Anteils von gelieferten Komponenten je Auto.

Die Wettbewerbsstrategie des paragon-Konzerns ist dabei im Wesentlichen in Form einer Nischenstrategie definiert. Die Fokussierung führt zu einer hohen Differenzierung im Produktportfolio. Gleichzeitig sichert die laufende Optimierung der automatisierten Massenproduktion auch eine Kostenführerschaft ab.

2.4 Mitarbeiter

Der paragon-Konzern hatte zum 31. Dezember 2017 insgesamt 678 festangestellte Mitarbeiter. Davon sind 189 Mitarbeiter unmittelbar bei der paragon AG und 489 Mitarbeiter bei Tochterunternehmen der Gesellschaft beschäftigt.

Bei der paragon AG wie auch bei den Konzerngesellschaften besteht kein Betriebsrat und damit auch kein Konzern- oder Gesamtbetriebsrat. Die paragon AG hat auch keinen mitbestimmten Aufsichtsrat.

2.5 Wirtschaftliche Kennzahlen

2.5.1 Der Konzernumsatz im abgeschlossenen Geschäftsjahr 2017 betrug EUR 124,8 Mio. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 21,4 %. Das EBITDA wuchs in diesem Zeitraum um 5,8 % auf EUR 17,0 Mio. (Vorjahr: 16,1 Mio. Euro). Das EBIT sank um ca. 14,5 % auf EUR 7,6 Mio. (Vorjahr: 8,9 Mio. Euro). Für das laufende Geschäftsjahr 2018 erwartet die Gesellschaft ein Umsatzwachstum auf rund EUR 175 Mio. bei einer EBIT-Marge von rund 9 %.

2.5.2 Wesentliche Kennzahlen des paragon-Konzerns für die Geschäftsjahre 2015-2017 nach IFRS

Kennzahlen zur Ertragslage

In TEUR bzw. lt. Angabe	Geschäftsjahr zum		
	31. Dez. 2017	31. Dez. 2016	31. Dez. 2015
Umsatzerlöse	124.823	102.790	94.990
- Umsatzerlöse mit Dritten im Segment Elektronik	90.799	85.280	n.a. ¹

- Umsatzerlöse mit Dritten im Segment Elektromobilität	24.694	14.271	n.a. ¹
- Umsatzerlöse mit Dritten im Segment Mechanik	9.330	3.239	n.a. ¹
- Intersegment Umsatzerlöse ²	71.372	61.482	n.a. ¹
EBITDA	17.028	16.092	14.212
EBITDA-Marge in % ³	13,6	15,7	15,0
EBIT ⁴	7.633	8.929	7.808
- EBIT im Segment Elektronik	9.683	12.705	n.a. ¹
- EBIT im Segment Elektromobilität	577	-3.676	n.a. ¹
- EBIT im Segment Mechanik	1.167	-100	n.a. ¹
EBIT-Marge in %	6,1	8,7	8,2
Konzernergebnis	-657	3.561	3.403
Ergebnis je Aktie in €	-0,15	0,84	0,83
Investitionen ⁵	37.747	23.262	33.120
Operativer Cashflow	-8.370	16.798	12.853

¹ Die Segmentberichterstattung wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2016 erstellt.

² Die Intersegment-Umsatzerlöse wurden beim Konzernumsatz eliminiert.

³ Bereinigte EBIT-Marge: 9%

⁴ Ohne TEUR 3.553 einmalige Sondereffekte des Geschäftsbereichs Mechanik (unbereinigt)

⁵ Davon TEUR 15.158 Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen im 4. Quartal

Wesentliche Bilanzkennzahlen

In TEUR bzw. lt. Angabe	31. Dez. 2017	31. Dez. 2016	31. Dez. 2015
Bilanzsumme	311.847	115.553	92.550
Eigenkapital	177.062	34.674	19.402
Eigenkapitalquote in %	56,8	30,0	21,0
Freie Liquidität	166.826	17.324	13.840
Zinstragende Verbindlichkeiten	86.336	49.181	47.868
Nettoverschuldung ¹	-80.490	31.857	34.028
Mitarbeiter ² (Festanstellung)	678	519	482

¹ Nettoverschuldung = Zinstragende Verbindlichkeiten – freie Liquidität

² Zzgl. 130 Leiharbeitskräfte (31. Dezember 2016: 107)

2.6 Organe

Die Organe der paragon AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung der paragon AG und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

2.6.1 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Derzeit besteht der Vorstand der Gesellschaft aus zwei Vorstandsmitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Dieter Frers und Herrn Dr.-Ing. Stefan Schwehr. Die Gesellschaft wird satzungsgemäß durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Klaus Dieter Frers, ist einzelvertretungsberechtigt.

Klaus Dieter Frers (Vorstandsvorsitzender)

Klaus Dieter Frers, Jahrgang 1953, war nach einem Maschinenbaustudium und dem Abschluss als Dipl.-Ing. an der Universität Stuttgart 1978 zunächst bei der AEG-Telefunken in Frankfurt/Main bzw. Seligenstadt in verschiedenen Positionen tätig, u.a. als Assistent des Vorstands Technik. Von 1983 bis 1987 war Herr Frers bei der Nixdorf Computer AG in Paderborn als Produktionsleiter des Elektronikwerks tätig. Im Jahr 1988 gründete Herr Frers die paragon electronic GmbH für Elektronikproduktion in Delbrück und im Jahr 1999 die Gesellschaft, in der die paragon electronic GmbH kurz vor deren Börsengang aufging. Herr Frers hat zahlreiche Auszeichnungen für seine unternehmerische Tätigkeit erhalten, z.B. im Jahr 2000 den „Oskar des Mittelstands“ der Oskar-Patzelt-Stiftung, im Jahr 2006 eine Nominierung als Entrepreneur des Jahres durch Ernst & Young, im selben Jahr die Auszeichnung als „Premier“ der Oskar-Patzelt Stiftung und im Jahr 2010 den Kunststoff-Oscar durch SPE Central Europe. Herr Frers ist als Vorstandsvorsitzender verantwortlich für die Segmente Elektromobilität und Mechanik sowie die Unternehmensstrategie und weitere Konzernzentralfunktionen.

Dr. Stefan Schwehr (Vorstand Elektronik)

Dr.-Ing. Stefan Schwehr sammelte nach seinem Studium der Elektrotechnik rund 20 Jahre Führungserfahrung bei der Daimler AG in der Vorentwicklung und Entwicklung von Elektronik-Komponenten. Zuletzt war er verantwortlich für die Vorentwicklung von Kfz-Anzeige- und Bediensystemen. Davor leitete er unterschiedliche Abteilungen, u.a. für Instrumentierung und Mechatronik, und besetzt damit viele Themen, die auch für die paragon AG von zentraler Bedeutung sind. Im Vorstand der paragon AG zeichnet er verantwortlich für das Geschäftssegment Elektronik sowie die paragon Automotive Kunshan Co., Ltd. und die SphereDesign GmbH.

2.6.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn seiner Amtszeit beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft und überwacht den Vorstand bei der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht derzeit aus folgenden Aufsichtsratsmitgliedern:

- Herrn Dr.-Ing. Lutz Eckstein, Universitätsprofessor, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Herrn Herrmann Börnemeier, Steuerberater, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; und
- Herrn Walter Schäfers, Rechtsanwalt

Prof. Dr. Lutz Eckstein, Leiter des Lehrstuhls und Instituts für Kraftfahrzeuge (ika) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen und zuvor 15 Jahre Tätigkeit bei zwei großen deutschen Automobilproduzenten im Premiumbereich; seit Mai 2014 Mitglied des Aufsichtsrats sowie zugleich Aufsichtsratsvorsitzender.

Herrmann Börnemeier, Diplom Finanzwirt und Steuerberater, seit dem 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats, Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender (seit dem 1. Oktober 2010).

Walter Schäfers, Rechtsanwalt, seit dem 1. Oktober 2010 Mitglied des Aufsichtsrats.

Name	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der paragon, sofern diese für die paragon von Bedeutung sind
Prof. Dr. Lutz Eckstein	Aufsichtsratsmandate: - ATC GmbH, Aldenhoven (Mitglied) Beiratstätigkeiten:

- Beirat der Forschungsgesellschaft Kraftfahrwesen (fka) (Vorsitzender)
 - Mitglied des VDI-Beirats Fahrzeug- und Verkehrstechnik (VDI-FVT)
 - VOSS Holding GmbH & Co. KG, Wipperfürth (Beiratsmitglied)
- Hermann Börnemeier
- Geschäftsführer Treu-Union Treuhandgesellschaft mbH, Paderborn
- Walter Schäfers
- Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Schäfers Rechtsanwälte und Notare

Derzeit bildet der Aufsichtsrat keine Ausschüsse.

2.6.3 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet nach Maßgabe der Satzung am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt. Zur Teilnahme an und Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung müssen sich die Aktionäre bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse unter Nachweis des Anteilsbesitzes mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes ist durch eine Bestätigung des depotführenden Instituts zu erbringen und hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (*Record Date*) zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis über den Anteilsbesitz bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Es kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist.

Nach dem derzeit geltenden AktG erfordern Beschlüsse von grundlegender Bedeutung neben der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch eine Mehrheit von grundsätzlich mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Zu diesen Beschlüssen mit grundlegender Bedeutung gehören insbesondere:

- Kapitalherabsetzungen;

- die Schaffung von genehmigtem oder bedingtem Kapital;
- der Ausschluss des Bezugsrechts;
- die Auf- oder Abspaltung sowie die Übertragung des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
- der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen (wie z.B. Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge);
- der Wechsel der Rechtsform der Gesellschaft; sowie
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann durch den Vorstand, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat oder, unter bestimmten Umständen, durch Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, veranlasst werden. Sofern das Wohl der Gesellschaft es erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einzuberufen. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres statt.

Sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, muss die Hauptversammlung mindestens 36 Tage vor der Hauptversammlung einberufen werden. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

2.7 Kapitalverhältnisse

2.7.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.526.266,00 (in Worten: Euro vier Millionen fünfhundertsechszwanzigtausendzweihundertsechszwanzig) und ist eingeteilt in 4.526.266 (in Worten: vier Millionen fünfhundertsechszwanzigtausendzweihundertsechszwanzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien.

2.7.2 Bedingtes Kapital 2017/I

Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.263.133,00 durch Ausgabe von bis zu 2.263.133 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 gegen Bar- oder Sachleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der jeweili-

gen Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestattet sind.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Optionscheinen aus Optionsschuldverschreibungen bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Options-/Wandlungspreisen. Die neuen Aktien können mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn der Geschäftsjahre vorgesehen werden, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

2.7.3 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 9. Mai 2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.263.133,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 2.263.133 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, erforderlich ist;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierbei darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Bör-

senpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des genehmigten Kapitals in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. entsprechender -pflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünden;
- um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

2.7.4 Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien

Die paragon Aktiengesellschaft verfügt derzeit über keine Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Gemäß Tagesordnungspunkt 7 der Einberufung der am 8. Mai 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung soll der Hauptversammlung daher vorgeschlagen werden, eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts sowie zur Einziehung eigener Aktien zu beschließen. Wegen der Einzelheiten des Beschlussvorschlags wird auf Tagesordnungspunkt 7 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung verwiesen.

2.8 Aktionärsstruktur und Börsennotierung

2.8.1 Aktionärsstruktur

Auf Grundlage der der paragon AG vorliegenden Informationen setzt sich die Aktionärsstruktur der paragon AG zum 15. März 2018 folgendermaßen zusammen:

Name des Aktionärs	Gesamtzahl der Aktien (und zuzurechnende Stimmrechte)	Prozentangabe
Klaus Dieter Frers ¹	2.263.134	50,00 % + 1 Aktie
Streubesitz ²	2.263.132	50,00 % - 1 Aktie
Gesamt	4.526.266	100,00 %

¹ Hiervon werden Stück 30.000 Aktien gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 6 WpHG zugerechnet.

² Hiervon entfallen Stück 215.095 Aktien (entsprechend 4,75 % des Grundkapitals) auf die Opus Capital Management LP, die dies am 9. Mai 2017 mittels Stimmrechtsmitteilung gemäß § 21 WpHG gemeldet hat.

2.8.2 Börsennotierung

Die insgesamt 4.526.266 Aktien der paragon AG sind unter der ISIN DE0005558696 und WKN 555869 zum Handel im regulierten Markt an den Wertpapierbörsen Frankfurt (Prime Standard) zugelassen und in den dortigen Handel einbezogen. Außerdem werden die Aktien der paragon AG auf Xetra sowie im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart gehandelt.

2.9 Unternehmensführung und Deutscher Corporate Governance Kodex

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der paragon AG sind den Grundsätzen einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei. Vor dem Hintergrund des mehrheitlichen Anteilsbesitzes des Vorstandsvorsitzenden ist die Arbeitsweise des Vorstands im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung in besonderer Weise vom Leitbild des ehrbaren Kaufmanns geprägt. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB kann dauerhaft auf der paragon-Homepage unter [www.paragon.ag/Investor Relations/Corporate Governance](http://www.paragon.ag/Investor%20Relations/Corporate%20Governance) eingesehen werden. Sie enthält die Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, in der Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfeh-

lungen nicht angewendet wurden oder werden und die Gründe hierfür, sowie den Corporate Governance Bericht gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

3 Überblick über den Formwechsel und rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Formwechsels

Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG haben beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2018 den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat sprechen dafür die folgenden in Ziffer 3.1 genannten Gründe. Gleichwertige Alternativen zum vorgeschlagenen Formwechsel bestehen hingegen aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht (siehe näher dazu Ziffer 3.2). Die bisherigen Aktionäre werden in demselben Umfang wie bisher an dem Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA beteiligt sein (siehe näher dazu Ziffer 3.3). Die Kosten für den Formwechsel werden von der paragon AG getragen und sind in Ziffer 3.4 dargestellt.

3.1 Gründe für den Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

3.1.1 Aktuelle Situation der paragon AG

Die Verfolgung eines klaren Wachstumskurses und die frühzeitige Besetzung lukrativer Marktnischen insbesondere im automobilen Premiumsegment ist und bleibt wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie des paragon-Konzerns. Für die Finanzierung dieses Wachstumskurses kommt u.a. die Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt in Betracht. Die Möglichkeiten hierfür sind auf Grundlage der derzeitigen Aktionärsstruktur und Verfassung als AG aber begrenzt.

So ist die derzeitige Situation der Gesellschaft davon geprägt, dass der Unternehmensgründer Herr Klaus Dieter Frers unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an der paragon AG kontrolliert (2.263.134 Aktien, dies entspricht 50 % des Grundkapitals plus eine Aktie). Die verbleibenden 2.263.132 Aktien und Stimmrechte befinden sich in Streubesitz. Vor diesem Hintergrund kann Herr Klaus Dieter Frers bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der AG einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung fassen (soweit kein Stimmverbot besteht). Das betrifft auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt Herr Klaus Dieter Frers mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der paragon AG aus, dem er zugleich als Vorstandsvorsitzender angehört.

Durch Maßnahmen wie eine Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt würde der Anteil der Stimmrechte von Herrn Klaus Dieter Frers ohne eine teilweise Zeichnung neuer Aktien und dem hierfür erforderlichen Einsatz finanzieller Mittel aber unter die Schwelle von 50 % und damit der

Grad seiner Einflussnahme sinken. Vor diesem Hintergrund wird Herr Frers nach eigener Aussage nur dann für mögliche künftige Kapitalmaßnahmen votieren, wenn er auch nach einer solchen Maßnahme im Wesentlichen über einen vergleichbaren Einfluss verfügt.

Dies kann kurz- bis mittelfristig zu einem Finanzierungsproblem und einem Wachstumshemmnis für die paragon AG führen, da die Finanzierung über Eigenkapitalinstrumente kaum möglich ist. Auch alternative Strukturen der Kapitalbeschaffung, etwa durch die Veräußerung eines Teils der 60 %-Beteiligung an der Voltabox AG, sind nur begrenzt möglich, ohne dass die Voltabox AG ihre Eigenschaft als Tochtergesellschaft verliert. Der Börsengang der Voltabox AG hat für das Geschäftssegment Elektromobilität damit zwar einen eigenen Zugang zu Finanzierungsquellen ermöglicht, diese Finanzierungsoptionen der Voltabox AG stehen aber für die Wachstumsfinanzierung der Geschäftssegmente Elektronik und Mechanik der paragon AG nicht zur Verfügung. Ein Formwechsel der paragon AG in die Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA würde dieses Wachstumshemmnis jedoch beseitigen.

Zur Sicherung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft halten es Vorstand und Aufsichtsrat daher für sinnvoll und zweckmäßig, den beherrschenden Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers von seiner kapitalmäßigen Beteiligung zu entkoppeln. Dies wird durch einen Formwechsel der paragon AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreicht.

3.1.2 Verbesserung des Zugangs zum Eigenkapitalmarkt

Durch den Formwechsel in eine KGaA kann sich Herr Klaus Dieter Frers im Rahmen von Kapitalmaßnahmen auf eine Beteiligung am Kommanditaktienkapital verwässern lassen, die unterhalb einer formellen oder faktischen Hauptversammlungsmehrheit liegt, ohne seinen Einfluss auf die Besetzung der Geschäftsleitung zu verlieren. Somit können zukünftig für Herrn Klaus Dieter Frers auch Kapitalmaßnahmen akzeptabel sein, an denen er nicht oder nur in begrenztem Umfang teilnimmt. Dies bedeutet, dass Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft künftig nicht mehr maßgeblich von der Investitionsfähigkeit oder -bereitschaft von Herrn Klaus Dieter Frers abhängen.

Die Rechtsform der KGaA bietet daher eine größere Flexibilität in Bezug auf die künftige Investitions- und Wachstumsfinanzierung der Gesellschaft. Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere in Form der Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt, werden durch den geplanten Wechsel der Rechtsform faktisch erweitert.

Die erhöhte Flexibilität der Gesellschaft in Bezug auf eine künftige Eigenkapitalfinanzierung bietet damit einen Zugewinn an Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung, weil der Spielraum für etwaige eigenkapitalfinanzierte Investitionen in das bestehende Geschäft sowie etwaige Neuerwerbe erweitert wird.

3.1.3 Ankerinvestor Klaus Dieter Frers als Garant der strategischen Ausrichtung

Mit dem Formwechsel der Gesellschaft in die neue Struktur einer GmbH & Co. KGaA bleibt schließlich auch gewährleistet, dass die langfristige strategische und von dem Ankeraktionär Herr Klaus Dieter Frers getragene erfolgreiche Ausrichtung des Unternehmens auch in Zukunft fortgeführt werden kann.

Herr Klaus Dieter Frers verfolgt langfristige Ziele mit seiner Beteiligung und ist folglich daran interessiert, seinen bisherigen Einfluss auf die Gesellschaft im Wesentlichen zu erhalten. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA ermöglicht es, den beherrschenden Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers von seiner kapitalmäßigen Beteiligung zu entkoppeln. Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich der bestehende mittelbare (faktische) Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers in einen unmittelbaren (strukturellen) Einfluss: Im Rahmen des Formwechsels wird die zukünftige paragon GmbH mit Sitz in (künftig) Delbrück (gegenwärtige Firma noch: Rheinsee 640. V V GmbH mit Sitz in Düsseldorf), die als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre Geschäftsführung die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Herr Klaus Dieter Frers wird zusammen mit dem amtierenden Vorstandsmitglied der Gesellschaft Herr Dr.-Ing. Stefan Schwehr die Geschäftsführung der paragon GmbH übernehmen und zudem 33,3% der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der paragon GmbH halten und so maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung ausüben können. Die übrigen Anteile halten seine Ehefrau Brigitte Frers und sein Sohn Niklas Frers. Mit der Aufteilung der Geschäftsanteile auf seine Ehefrau und seinen Sohn sowie der aus zwei Geschäftsführern bestehenden Geschäftsführung wird sichergestellt, dass die Handlungsfähigkeit der paragon GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin und somit die weitere Entwicklung der Gesellschaft nicht alleine von Herrn Klaus Dieter Frers abhängt. Die Gesellschaft ist vielmehr auch dann handlungsfähig, wenn Herrn Frers, etwa durch einen Unfall oder Krankheit, als Geschäftsführer nicht nur vorübergehend nicht mehr seine Funktion ausfüllen könnte. Darüber hinaus ist durch die Aufteilung der Geschäftsanteile zugleich der Grundstein für eine künftige Familienholding gelegt, um zu gewährleisten, dass auch langfristig der Einfluss auf die Gesellschaft in den Händen der Familie Frers liegt.

Die weitere maßgebliche Beteiligung von Herrn Klaus Dieter Frers an der Geschäftsführung kommt dabei auch der Gesellschaft und den Aktionären zugute. Der Formwechsel gewährleistet, dass Herr Klaus Dieter Frers dem Unternehmen als langfristig orientierter Investor erhalten bleibt. Herr Frers ist als Gründer und langjähriger Vorstandsvorsitzender maßgeblich für die kontinuierliche Entwicklung und den bisherigen Erfolg des Unternehmens verantwortlich.

3.1.4 Potentiell wachsende Attraktivität der paragon-Aktie

Die Rechtsform der KGaA ist bislang am Kapitalmarkt seltener vorzufinden als die bekanntere Form der Aktiengesellschaft. In den letzten Jahren haben allerdings mehrere Gesellschaften wie die CEWE Stiftung & Co. KGaA, die CTS Eventim AG & Co. KGaA, HELLA GmbH & Co.

KGaA, die Henkel AG & Co. KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA, die Hornbach Holding AG & Co. KGaA, die Ströer SE & Co. KGaA oder die Aurelius SE & Co. KGaA die Rechtsform einer KGaA gewählt bzw. sind in dieser Rechtsform teilweise bereits seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Aktienkurse von eigentümergeführten- und Familienunternehmen an der Börse oft besser entwickeln als der Gesamtmarkt. Ein guter Indikator für die Wertentwicklung von Familienunternehmen an der Börse ist der DAXplus® Family-Index. Der Index umfasst die deutschen und internationalen Unternehmen aus dem Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse, bei denen die Gründerfamilie mindestens einen 25-prozentigen Stimmrechtsanteil hat oder im Vorstand oder im Aufsichtsrat vertreten ist und dabei mindestens einen Stimmrechtsanteil von fünf Prozent hält. Der DAXplus® Family 30-Index umfasst die 30 größten und liquidesten Werte des DAXplus® Family-Index. Der DAXplus® Family 30-Index legte zwischen Dezember 2012 und Dezember 2017 um rund 110 Prozent zu. Der Dax-30-Index stieg hingegen um nur 73 Prozent (Quelle: Stiftung Familienunternehmen). Das zeigt, dass Familienunternehmen vergleichsweise erfolgreich an der Börse sind.

Grundsätzlich kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel der paragon AG in eine KGaA einen rechtsformbedingten Kursabschlag der paragon-Aktie zur Folge haben wird. Dies kann beispielsweise daran liegen, dass die KGaA am Kapitalmarkt weniger verbreitet ist und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Zum anderen könnte der mangelnde Einfluss der Kommanditaktionäre auf die Besetzung des Managements die Kursphantasie begrenzen.

Im Falle der paragon GmbH & Co. KGaA sprechen aber aus Sicht des Vorstands gute Gründe dafür, dass ein möglicher Kursabschlag nach dem Rechtsformwechsel nicht eintreten wird oder aber zumindest mittelfristig kompensiert werden kann. Der Formwechsel unterstützt wie unter Ziffer 3.1 beschrieben die Unternehmensstrategie der Gesellschaft maßgeblich. Sie erhöht die Flexibilität der paragon AG in Bezug auf eine künftige Eigenkapitalfinanzierung und damit die Sicherheit für die langfristige Unternehmensplanung. Zudem kann sie den Spielraum für etwaige eigenkapitalfinanzierte Investitionen in das bestehende Geschäft oder in mögliche Neuerwerbungen erweitern. Der Vorstand geht daher davon aus, dass die paragon GmbH & Co. KGaA auch weiterhin ihre Wachstumsdynamik forcieren wird und deutliche Gewinne erwirtschaftet wird. Dies wird sich nach Ansicht des Vorstandes zum Vorteil der Aktionäre und somit positiv auf den Börsenkurs der Gesellschaft auswirken.

Weiterhin können Aktionäre der paragon AG von möglichen Eigenkapitalaufnahmen am Kapitalmarkt profitieren, weil damit der Streubesitz der Aktie und somit deren Liquidität und Handelbarkeit potenziell steigen würde. Bestimmte Anlegergruppen investieren erst ab einem gewissen Liquiditätsgrad in eine Aktie. Gleichzeitig entscheidet die Liquidität einer Aktie neben anderen Faktoren auch über deren Berücksichtigung in diversen Aktienindizes.

Grundsätzlich müssen Unternehmen in einen der wichtigen Auswahlindizes die Transparenzanforderungen des Prime Standard erfüllen, über einen Unternehmenssitz in Deutschland verfügen beziehungsweise einen wesentlichen Teil der Geschäftstätigkeit dort ausüben und sich mindestens 10 Prozent der Anteile in Streubesitz befinden. Zentrale Kriterien für die Aufnahme in einen der großen Indizes sind der Orderbuchumsatz und die Marktkapitalisierung der Aktien im Streubesitz. Die Aufnahme in einen solchen Index ist für einige Anlegergruppen ein zentrales Kriterium für ihr Investment. Eigenkapitalmaßnahmen über den Kapitalmarkt, verbunden mit einem größeren Streubesitz, können also die Marktkapitalisierung und die Liquidität der paragon-Aktie erhöhen, damit die Position in den Indexranglisten verbessern und die Aussichten auf eine Ausnahme in einen Auswahlindex erhöhen und damit auch das Interesse neuer Investoren an den Aktien der paragon AG wecken.

Die in dem Umwandlungsbeschluss vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung der KGaA strebt im Wesentlichen identische Standards der Corporate Governance und Transparenz wie in der bisherigen Gesellschafterstruktur an.

3.1.5 Wahrung der Interessen der übrigen Aktionäre

Der Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA hat ferner eine Veränderung der Rechtsstellung der Aktionäre zur Folge, deren Interessen folglich durch den Formwechsel berührt werden. Solche Änderungen sind insbesondere für die übrigen Aktionäre, d. h. für alle Aktionäre außer Herrn Klaus Dieter Frers und die von ihm kontrollierten, mittelbar oder unmittelbar an der paragon AG beteiligten Gesellschaften, von Bedeutung. Die Änderungen werden im Einzelnen in Ziffer 6 dargestellt und erläutert.

Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder werden die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien jedenfalls aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin u.a. bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einem Stimmverbot unterliegen. Dies gilt entsprechend, solange Herr Klaus Dieter Frers maßgeblich an der paragon GmbH beteiligt ist. Unter diesen Voraussetzungen wird der künftige Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA folglich ausschließlich von den übrigen Aktionären gewählt werden. Allerdings wird der Aufsichtsrat künftig über keine Personalkompetenz hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren Geschäftsführung verfügen. Ebenso ist der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA nicht dafür zuständig, einen Zustimmungskatalog oder eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen; dies erfolgt durch die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin paragon GmbH.

Die Geschäftsführung der paragon GmbH wird durch deren Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit bestellt. Herr Klaus Dieter Frers wird 33,3% der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der paragon GmbH halten und so maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung der paragon GmbH & Co. KGaA ausüben können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Herr Klaus Dieter Frers derzeit die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung kontrolliert und

über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bereits heute auf die Besetzung des Vorstands maßgeblichen Einfluss nehmen kann. An dieser Situation hätte sich voraussichtlich auf absehbare Zeit auch nichts geändert. Infolge des Formwechsels wandelt sich die derzeit kraft Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung bestehende mittelbare (faktische) Einflussmöglichkeit von Herrn Klaus Dieter Frers in eine unmittelbare (strukturelle) Einflussmöglichkeit aufgrund seiner maßgeblichen Beteiligung an der paragon GmbH (deren übrigen Anteile von seiner Ehefrau Brigitte Frers und seinem Sohn Niklas Frers gehalten werden).

Die Änderung der Position der Aktionäre und ihrer Einflussmöglichkeiten werden unter Ziffer 6.4 im Einzelnen dargestellt.

3.2 Alternativen zum Formwechsel

Im Vorfeld der Entscheidung zur Vornahme des Formwechsels hat sich der Vorstand der Gesellschaft ausführlich mit Alternativen zum Formwechsel in eine GmbH & Co. KGaA beschäftigt. Dabei hat er insbesondere berücksichtigt, dass an der Börsennotierung der Gesellschaft festgehalten werden soll. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme des Formwechsels keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt würden.

3.2.1 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Als Alternative zum Formwechsel in eine GmbH & Co. KGaA wurde insbesondere die Ausgabe von stimmrechtslosen Vorzugsaktien erwogen, wodurch die Aufnahme weiteren Kapitals am Kapitalmarkt unter Wahrung der paragon AG als Familiengesellschaft in rechtlicher Hinsicht erreicht werden könnte.

Durch die Schaffung von stimmrechtslosen Vorzugsaktien würde die Aktienstruktur der Gesellschaft jedoch in zwei Gattungen aufgeteilt werden, sodass die Position der paragon AG auf dem Kapitalmarkt eher geschwächt als gestärkt würde und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit das weitere Unternehmenswachstum eher erschwert als erleichtert würden. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Separierung der Investoreninteressen in Stamm- und Vorzugsaktionäre die Liquidität in beiden Gattungen absinken würde. Da die Liquidität einer Aktie für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium ist, sollte die Liquidität und damit Attraktivität der Aktien aber weiter erhöht, nicht gesenkt werden. Zudem kann die mit dem Nebeneinander von Stammaktien und Vorzugsaktien verbundene Reduzierung der Liquidität den Aktienkurs beeinträchtigen. Aus diesem Grund haben börsennotierte Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt, nicht jedoch den umgekehrten Weg eingeschlagen.

Vorzugsaktien genießen – trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung – wegen des fehlenden Stimmrechts zudem eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und gewährleisten wegen der

damit regelmäßig unvermeidlichen Kursdifferenz einen geringeren Finanzierungseffekt als stimmberechtigte Stammaktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien in der Regel vornimmt, sind Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung daher meist weniger gut geeignet als Stammaktien. Dies gilt nach Überzeugung des Vorstands auch im Falle der paragon AG. Vorzugsaktien gewähren weniger Rechte als Kommanditaktien in der hier vorgeschlagenen Ausgestaltung.

3.2.2 Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat der paragon AG

Der Vorstand hat als mögliche weitere Alternative zum Formwechsel die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten von Herrn Klaus Dieter Frers in den Aufsichtsrat der paragon AG in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zwar ein geeignetes Mittel sein, um die Machtposition von bedeutenden Aktionären zu stärken; für die Aufrechterhaltung der aktuellen Einflussmöglichkeiten von Herrn Klaus Dieter Frers auch im Falle von künftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehenden Stimmrechts- und Einflussverwässerungen ist sie aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel und damit eine Minderheit der Aufsichtsratsmitglieder kein adäquates Äquivalent im Vergleich zur Perpetuierung der Einflussmöglichkeiten durch den vorgesehenen Formwechsel.

3.2.3 Formwechsel in eine GmbH

Als mögliche Alternative hat der Vorstand einen Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) in Betracht gezogen. Durch den Formwechsel in eine GmbH würde allerdings der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des langfristigen Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel gerade verbessert werden soll, abgeschnitten.

Da der Formwechsel in eine GmbH den unter vorstehend Ziffer 3.1 dargestellten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier entgegensteht, hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen.

3.2.4 Formwechsel in eine AG & Co. KGaA

Der Vorstand hat zudem die Alternative eines Formwechsels in eine AG & Co. KGaA erwogen. Dies hätte jedoch zur Folge, dass aufgrund der aktienrechtlichen Vorgaben auf Ebene der Komplementär-AG zusätzlich ein weiterer Aufsichtsrat einzurichten wäre. Dies wäre jedoch dem Geiste einer effizienten Corporate Governance und flexiblen Entscheidungsstruktur auf der Ebene des Geschäftsleitungsorgans der KGaA abträglich und spiegelt nicht die herrschenden Mehrheitsverhältnisse der paragon wieder. Daher hat der Vorstand diese Alternative nicht weiter verfolgt.

3.2.5 Formwechsel in eine SE

Der Vorstand hat als weitere Alternative einen Formwechsel von der AG in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, SE) erwogen. Die Kompetenzen der Aktionäre einer in Deutschland ansässigen SE sind jedoch, da das Recht der SE insoweit maßgeblich auf das deutsche Aktienrecht verweist, mit denen einer deutschen AG weitgehend vergleichbar. Durch einen Rechtsformwechsel der paragon AG in eine SE hätte daher keiner der beabsichtigten Vorteile erreicht werden können. Insbesondere wäre es nicht möglich gewesen, die aktuellen Beschränkungen bei der Eigenkapitalaufnahme zu beseitigen. Zudem wäre das wichtigste mit der Rechtsform einer SE verfolgte Ziel, Gesellschaften, die in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten ansässig sind, die Möglichkeit zu gewähren, zu fusionieren oder eine Holdinggesellschaft zu errichten, im Falle der paragon eher fernliegend, da die paragon nicht über in der EU ansässige Konzerngesellschaften verfügt. Daher hat der Vorstand auch von dieser Variante Abstand genommen.

3.2.6 Verzicht auf die Transaktion

Ebenfalls wurde in Erwägung gezogen, auf den Formwechsel gänzlich zu verzichten. Hierdurch könnten jedoch die unter Ziffer 3.1 dargestellten Ziele und Vorteile des Formwechsels, insbesondere die Beseitigung der aktuellen Beschränkung der Eigenkapitalfinanzierung, nicht verwirklicht werden. Deswegen stellt ein Verzicht der Transaktion aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar. Vielmehr wären die unternehmerische Prägung der Gesellschaft und damit eine wichtige Säule des Erfolgs langfristig gefährdet.

3.3 Angemessenheit der Beteiligungsverhältnisse

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der paragon Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der paragon GmbH & Co. KGaA und werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der paragon AG waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital von rund EUR 1,00 bleibt unverändert. Das Beteiligungsverhältnis der Aktionäre an der paragon GmbH & Co. KGaA als Rechtsträger neuer Rechtsform der Gesellschaft von 1:1 ist angemessen.

3.4 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels, insbesondere Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten von externen Beratern zur Umwandlungsberatung und –prüfung, sowie die Kosten der Bekanntmachungen werden sich schätzungsweise auf etwa EUR 500.000,- belaufen und von der paragon AG getragen werden.

4 Erläuterung des Formwechsels und des Umwandlungsbeschlusses

4.1 Verfahren des Formwechsels

Der beabsichtigte Formwechsel der paragon AG soll durch formwechselnde Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Im vorliegenden Fall des Formwechsels einer AG in eine KGaA richtet sich der Formwechsel nach den Vorschriften der §§ 190 ff., 226 f., 238 ff. UmwG. Der Formwechsel erfordert u.a. einen Beschluss der Hauptversammlung und wird mit Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam. Nach der Eintragung besteht die Gesellschaft ohne Auflösung in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien fort.

Die Einzelheiten des Formwechsels ergeben sich aus dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat für einen Umwandlungsbeschluss, welcher der am 8. Mai 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ein Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 8 in der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2018 enthalten.

4.2 Rechtliche Grundlagen des Formwechsels

Nachfolgend werden die rechtlichen Grundlagen des Formwechsels der paragon AG in eine KGaA näher dargestellt.

4.2.1 Umwandlungsbeschluss

Für den Formwechsel ist gemäß § 193 Abs. 1 UmwG ein Beschluss der Anteilshaber des formwechselnden Rechtsträgers erforderlich; dieser kann bei der AG nur in der Hauptversammlung gefasst werden. Mangels Betriebsrat bei der Gesellschaft ist eine Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß § 194 Abs. 2 UmwG an den Betriebsrat entbehrlich.

Der Umwandlungsbeschluss muss gemäß § 193 Abs. 3 UmwG notariell beurkundet werden und bedarf gemäß § 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft. Der Formwechsel bedarf gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 1, 211 UmwG der notariell zu beurkundenden Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin sowie ihrer notariell zu beurkundenden Beitrittserklärung zur Gesellschaft. Die persönlich haftende Gesellschafterin paragon GmbH muss außerdem gemäß §§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG der neuen Satzung der KGaA ausdrücklich zustimmen; diese Zustimmungserklärung muss ebenfalls notariell beurkundet werden.

4.2.2 Gründungsvorschriften

Die paragon GmbH übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Gemäß § 197 Satz 1 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten bei einer KGaA wiederum die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften, sofern für die KGaA nichts Spezielles geregelt ist. Daher sind im Falle des Formwechsels in eine KGaA die Gründungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft entsprechend heranzuziehen.

- (a) Die Kapitalaufbringung der KGaA erfolgt im Wege des Formwechsels. Das Grundkapital des bisherigen Rechtsträgers wird vollständig zum Grundkapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien; eine Zahlung an die Gesellschaft oder eine sonstige Einlage in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen.
- (b) Gemäß § 30 Abs. 1 AktG haben die Gründer – hier gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die paragon GmbH – grundsätzlich den ersten Aufsichtsrat der Gesellschaft zu bestellen. Vorliegend ist die Bestellung des Aufsichtsrats im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG durch die paragon GmbH entbehrlich, da der Formwechsel gemäß § 203 Satz 1 AktG keine Auswirkungen auf die organschaftliche Stellung der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft hat (vgl. im Einzelnen Ziffer 4.4).
- (c) Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG hat die paragon GmbH als Gründerin außerdem den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Die Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die paragon GmbH der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgesehenen Bestellung der Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr mittels notariell beurkundeter Erklärung zustimmt. Der Wortlaut der Erklärung ist in der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2018 unter Ziffer 8.3 wiedergegeben.
- (d) Aufgrund der Anwendung der Gründungsvorschriften muss die Gründerin, vorliegend gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die paragon GmbH, gemäß § 32 AktG einen schriftlichen Gründungsbericht über den Hergang des Formwechsels erstatten. Der Gründungsbericht hat Ausführungen über den rechtlichen Hergang des Formwechsels, unter anderem zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Bestellung des Abschlussprüfers des Rechtsträgers neuer Rechtsform, zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin und zu den wirtschaftlichen Anforderungen des Formwechsels, unter anderem zum Kapitalschutz des Rechtsträgers neuer Rechtsform zu enthalten.
- (e) Gemäß § 33 Abs. 1 AktG haben der Vorstand und Aufsichtsrat außerdem eine Gründungsprüfung vorzunehmen. Gemäß § 197 UmwG i. V. m. § 283 Nr. 2 AktG ist statt des Vorstands die paragon GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin hierfür zuständig.
- (f) Schließlich ist gemäß § 33 Abs. 2 AktG im Falle eines Formwechsels in eine KGaA eine Gründungsprüfung durch einen externen Prüfer erforderlich. Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Paderborn. Als Gründungsprüfer sollen gemäß § 33 Abs. 4 AktG nur Prüfungsgesellschaften bestellt werden, von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Vorliegend soll die Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Holzmarkt 1, 50676

Köln zum Gründungsprüfer bestellt werden, die diese Voraussetzung erfüllt. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten. Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht müssen zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht werden.

4.2.3 Anmeldung des Formwechsels zum Handelsregister

Anschließend an die Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Formwechsel sowie der Abgabe der notariell zu beurkundenden Erklärungen der paragon GmbH sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand der Gesellschaft den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden.

Bei der Anmeldung hat der Vorstand gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist. Liegt eine solche Negativerklärung des Vorstands nicht vor, darf die Umwandlung nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Eine solche Klage kann gemäß § 195 Abs. 2 UmwG nicht darauf gestützt werden, dass die in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Anteile an dem Rechtsträger neuer Rechtsform zu niedrig bemessen sind oder dass die Mitgliedschaft kein ausreichender Gegenwert für die Anteile oder die Mitgliedschaft bei dem formwechselnden Rechtsträger ist. Hierfür steht grundsätzlich ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer AG in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot abzugeben ist.

Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der paragon AG kann ein Freigabeverfahren gemäß §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der paragon AG überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält, oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für den formwechselnden Rechtsträger und seine Anteilsinhaber nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor.

Der Formwechsel der paragon AG in die paragon GmbH & Co. KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wirksam.

4.3 Erläuterung des Umwandlungsbeschlusses

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist in Tagesordnungspunkt 8 der als **Anlage 1** beigefügten Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2018 enthalten. Dieser wird nachstehend erläutert.

4.3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer 8.2 lit. a) des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt wird.

4.3.2 Die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer 8.2 lit. b) des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma „paragon GmbH & Co. KGaA“ führen soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der paragon GmbH eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktiengesetz sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Diesem Erfordernis wird durch den Zusatz „GmbH & Co.“ Rechnung getragen.

4.3.3 Feststellung der neuen Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA

In Ziffer 8.2 lit. c) des Umwandlungsbeschlusses wird die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform festgestellt, die dem Umwandlungsbeschluss als Anlage sowie auch hier als **Anlage 2** beigefügt ist.

Die festgestellte Satzung der Gesellschaft erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben. In § 4 der Satzung ist festgelegt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der paragon AG mit Sitz in Delbrück, erbracht wurde. Außerdem wurden u.a. das Bedingte Kapital 2017/I und das Genehmigte Kapital 2017/I des formwechselnden Rechtsträgers an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich angepasst.

4.3.4 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer 8.2 lit. d) wird bestimmt, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels unverändert als Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen wird. Die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien bleibt gleich.

Unter Ziffer 8.2 lit. e) des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vorschriften beteiligt sein werden. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der paragon AG sind, werden Kommanditaktionäre der paragon GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der paragon AG beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert.

4.3.5 Eintritt der Komplementärin paragon GmbH

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit einem beitretenden persönlich haftenden Gesellschafter Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer 8.2 lit. f) des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die paragon GmbH mit Sitz in Delbrück beitreten soll. Ferner wird unter Ziffer 8.2 lit. f) des Umwandlungsbeschlusses festgesetzt, dass die paragon GmbH keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher weder am Vermögen noch am Gewinn und Verlust der paragon GmbH & Co. KGaA beteiligt sein wird.

4.3.6 Besondere Rechte und Vorteile

Der Umwandlungsbeschluss beschreibt unter Ziffer 8.2 lit. g), welche Rechte den Anteilsinhabern und den Inhabern besonderer Rechte gewährt werden. Damit wird den Vorgaben von § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG entsprochen.

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird im Umwandlungsbeschluss unter Ziffer 8.2 lit. g) (a) darauf hingewiesen, dass die paragon GmbH der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der paragon GmbH & Co. KGaA übernehmen wird. Es wird in diesem Zusammenhang ferner darauf hingewiesen, dass die paragon GmbH dafür von der paragon GmbH & Co. KGaA eine Vergütung, wie sie im Einzelnen in der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA mit dem sich aus **Anlage 2** zu diesem Bericht ergebenden Wortlaut geregelt ist, erhält.

Darüber hinaus wird aus Gründen rechtlicher Vorsicht im Umwandlungsbeschluss unter Ziffer 8.2 lit. g) (bb) darauf hingewiesen, dass der amtierende Vorstandsvorsitzende der paragon

AG, Herr Klaus Dieter Frers, sowie das amtierende Vorstandsmitglied der paragon AG, Herr Dr.-Ing. Stefan Schwehr, zu Geschäftsführern der paragon GmbH bestellt werden sollen.

Ziffer 8.2 lit. g) (cc) stellt klar, dass besondere Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte bei der Gesellschaft nicht bestehen.

4.3.7 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wie im vorliegenden Fall kein Abfindungsangebot an die Aktionäre nach § 207 UmwG abzugeben. Hierauf wird mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 194 Abs. 1 Nr. 6 UmwG unter Ziffer 8.2 lit. h) des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

4.3.8 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Vorgabe in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG enthält Ziffer 8.2 lit. i) des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (wobei in der paragon AG oder den Konzerngesellschaften kein Betriebsrat oder Konzern- oder Gesamtbetriebsrat besteht).

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA, der paragon GmbH, ausgeübt.

Auf Grund des Formwechsels sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer haben.

4.4 Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA

Hinsichtlich der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft und gewählter Ersatzmitglieder besteht gemäß § 203 UmwG das Prinzip der Amtskontinuität im Falle des Formwechsels; d.h. die bestehenden Aufsichtsratsämter bestehen auch nach dem Formwechsel fort, sofern bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform der Aufsichtsrat in gleicher Weise gebildet wird wie bei dem formwechselnden Rechtsträger. Der bisherige Aufsichtsrat bleibt somit gemäß § 203 UmwG grundsätzlich im Amt. Allerdings sollen die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der paragon AG, wie unter Tagesordnungspunkt 6 der am 8. Mai 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der paragon AG vorgesehen, unter Anrechnung der laufenden Amtszeit in ihrem Amt als Aufsichtsratsmitglieder der paragon GmbH & Co. KGaA bestätigt und neugewählt werden, um die Kontinuität des Aufsichtsrats über die gesetzliche Mindestdauer zu wahren.

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat jedoch im Vergleich zu einem Aufsichtsrat einer AG geringere Kompetenzen (vgl. Ziffer 6.2.3(c)). Denn der Aufsichtsrat einer KGaA kann nicht die persönlich haftende Komplementär-Gesellschafterin oder deren Geschäftsleitung bestellen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, bei denen die Komplementär-Gesellschafterin die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen müsste. Die Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA sieht jedoch einen entsprechenden Zustimmungskatalog zugunsten des Aufsichtsrats vor (siehe hierzu näher Ziffer 6.3.2(b)).

5 Operative, bilanzielle und finanzwirtschaftliche sowie steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.1 Operative Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die operative Geschäftstätigkeit des paragon-Konzerns. Die Gesellschaft wird auch nach dem Formwechsel weiter in den unter Ziffer 2.3 dargestellten Geschäftssegmenten tätig sein. Auch das Verhältnis der Gesellschaft zu den Konzerngesellschaften des paragon-Konzerns wird sich durch den Rechtsformwechsel nicht verändern.

5.2 Bilanzielle und finanzwirtschaftliche Auswirkungen des Formwechsels

Der Formwechsel der paragon AG in eine KGaA wird keine Auswirkungen auf das Eigenkapital der Gesellschaft haben. Durch den Formwechsel ändert sich das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 4.526.266,00 nicht, sondern dieses wird vielmehr zum Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Entsprechendes gilt für die Kapital- und Gewinnrücklagen der Gesellschaft.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die Kosten des Formwechsels sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen (inländische) Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der paragon GmbH & Co. KGaA unverändert fort.

5.3 Steuerliche Auswirkungen des Formwechsels

5.3.1 Steuerliche Auswirkungen bei der Gesellschaft

(a) Ertragsteuern

Der Formwechsel der paragon AG in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerlich neutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die paragon GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Der identitätswahrende Formwechsel der paragon AG in eine KGaA bewirkt zum einen keine Vermögensübertragung. Zum anderen kommt es auch nicht zu einer Gewinnrealisierung bei der Gesellschaft, da mangels eines Vermögensübergangs die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden.

(b) Verkehrssteuern

Der Formwechsel der paragon AG in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen für die Gesellschaft. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar, darüber hinaus ist auf Ebene der formwechselnden paragon AG sowie deren Tochtergesellschaften auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

5.3.2 Steuerliche Auswirkungen für die Aktionäre

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick über die steuerliche Beurteilung der paragon GmbH & Co. KGaA nach Maßgabe des derzeit in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuerrechts wieder, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere auch für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

(a) Formwechsel

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre stellt der Formwechsel der paragon AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien als solcher keinen Veräußerungsvorgang dar, so dass auf Ebene der Aktionäre kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Insbesondere liegt kein realisierender Tausch im steuerlichen Sinne der Aktien an der paragon AG gegen die Kommanditaktien an der paragon GmbH & Co. KGaA vor.

Auch für Aktionäre, die in Deutschland der beschränkten Steuerpflicht unterliegen, wird in Deutschland kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert, da der Formwechsel aus deutscher steuerlicher Sicht keinen Realisierungsvorgang darstellt. Es sollten die Folgen des Formwechsels auch nach dem jeweils ausländischen Steuerrecht geprüft werden.

(b) Besteuerung der Gesellschaft nach erfolgtem Formwechsel

Die paragon GmbH & Co. KGaA ist im Anschluss an den erfolgten Formwechsel weiterhin eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Sofern – wie vorliegend vorgesehen – die paragon GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der paragon GmbH & Co. KGaA beteiligt wird, ergeben sich – abgesehen von nachfolgend dargelegten Teilaspekten – im Hinblick auf die Besteuerung der KGaA im Vergleich zur Besteuerung der paragon AG keine Änderungen.

(c) Steuerliche Behandlung der Geschäftsführervergütungen

Für gewerbesteuerliche Zwecke sind die auf Ebene der paragon GmbH & Co. KGaA gewinnmindernd berücksichtigten Gewinnanteile, die an den persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA auf seine nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt werden, nach § 8 Nr. 4 GewStG dem Gewerbeertrag der KGaA wieder hinzuzurechnen.

Um eine gewerbesteuerliche Doppelbelastung der – bereits auf Ebene der paragon GmbH & Co. KGaA hinzugerechneten und versteuerten – Vergütung zu verhindern, sind diese bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der paragon GmbH nach § 9 Nr. 2b GewStG zu kürzen. Bezüglich der Höhe der vorzunehmenden Kürzungen besteht eine „Spiegelbildlichkeit“ zu der nach § 8 Nr. 4 GewStG bei der KGaA vorgenommenen Hinzurechnung.

6 Die künftige Beteiligung der Aktionäre an der paragon GmbH & Co. KGaA

Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die derzeitige Beteiligung der Aktionäre an der paragon AG in Form der Beteiligung an der paragon GmbH & Co. KGaA fortbestehen. Nachfolgend werden zur Information der Aktionäre die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen der paragon AG und der paragon GmbH & Co. KGaA gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere die Rechtsform einer KGaA vorgestellt sowie auf deren Organe, Rechte der Aktionäre und die Unternehmensführung bei einer KGaA eingegangen.

6.1 Allgemeine Ausführungen zur Rechtsform der KGaA

6.1.1 Rechtsnatur der KGaA

Die KGaA ist eine juristische Person in Form einer Kombination aus Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Anstelle der Kommanditeinlagen der beschränkt haftenden Gesellschafter besteht eine aktienrechtliche Beteiligung der Kommanditaktionäre. Die Aktien der KGaA sind handelbar wie die Aktien einer AG und können daher – anders als Kommanditanteile – an einer Börse zum Handel zugelassen werden. Die KGaA hat damit zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter und einen oder mehrere Kommanditaktionäre. Für die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters (auch gegenüber den Kommanditaktionären und Gläubigern der Gesellschaft) gilt gemäß § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161, 105 ff. HGB das Recht der Kommanditgesellschaft, während gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA selbst und die Kommanditaktionäre Aktienrecht Anwendung findet. Der persönlich haftende Gesellschafter haftet persönlich, unbeschränkt und unmittelbar für alle Verbindlichkeiten der KGaA. Die Kommanditaktionäre haben nur die Einlage aufgrund der von ihnen gezeichneten Aktien zu leisten, darüber hinaus haften sie nicht.

6.1.2 Organe der KGaA

(a) Geschäftsführung

Die KGaA hat keinen Vorstand wie die AG. Die Geschäftsführung obliegt den bzw. dem persönlich haftenden Gesellschafter(n). Für seine Geschäftsführung gelten sinngemäß die für den Vorstand einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetzes. Anders als der Vorstand einer AG ist der persönlich haftende Gesellschafter allerdings „geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. er ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Er wird nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt. Aus diesem Grunde kann er insbesondere auch nicht vom Aufsichtsrat oder der Hauptversammlung abberufen werden. Eine Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters am Grundkapital der Gesellschaft ist nicht erforderlich; allerdings kann er auch zugleich Kommanditaktionär sein. Persönlich haftender Gesellschafter können natürliche Personen, aber auch eine GmbH oder AG oder sonstige juristische Person sein (kapitalistische KGaA). Bei einer kapitalistischen KGaA führen die Geschäftsführungsorgane des persönlich haftenden Gesellschafters damit faktisch die Geschäfte der KGaA. Bedingt durch seine jeweilige Rechtsform (AG oder GmbH) ist bei einer kapitalistischen KGaA zudem die ansonsten unmittelbare, persönliche und unbeschränkte Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen des persönlich haftenden Gesellschafters und damit faktisch auf das Grund- bzw. Stammkapital beschränkt.

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der KGaA ist wie bei der AG ein Überwachungsorgan. Er hat insbesondere die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters zu überwachen. Hierzu stehen ihm im gleichen Umfang wie dem Aufsichtsrat einer AG Informations- und Prüfungsrechte zu. Ihm obliegt außerdem – anders als bei der AG – die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat ist allerdings grundsätzlich nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, einen Katalog für zustimmungspflichtige Geschäfte aufzustellen oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen, in dem derartige Geschäftsmaßnahmen enthalten sind. Der Aufsichtsrat ist für die Vertretung der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig. Im Gegensatz zur AG ist der Aufsichtsrat einer KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA beteiligt. Jedoch hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns aufgrund seiner aktienrechtlich zwingend gebotenen Überwachungskompetenz zu prüfen. Des Weiteren ist der Aufsichtsrat nicht für die Bestellung und Abberufung des persönlich haftenden Gesellschafters zuständig, da dieser dauerhaft durch die Satzung bestimmt wird. Wird bei einem Formwechsel bei dem Rechtsträger neuer Rechtsform in gleicher Weise wie bei dem formwechselnden Rechtsträger ein Aufsichtsrat gebildet und zusammengesetzt, bleiben die Aufsichtsratsmitglieder für den Rest ihrer gewählten Amtszeit als Mitglieder des neuen Rechtsträgers im Amt (sog. Amtskontinuität). Gleichwohl kann durch die Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über den Formwechsel auch eine Abberufung amtierender Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder der KGaA erfolgen, wie hier vorgesehen. Außerdem ist die gesetzlich zwingende Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und persönlich haftenden Gesellschaftern zu beachten. Gemäß § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein. Ist persönlich haftender Gesellschafter eine Kapitalgesellschaft, etwa wie vorliegend der Fall eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gilt dieser Ausschlussgrund analog für den bzw. die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und an der Komplementär-GmbH maßgeblich beteiligte Gesellschafter.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist wie bei einer AG das Entscheidungsgremium der Kommanditaktionäre der KGaA. Der Ablauf der Hauptversammlung bei einer KGaA entspricht dem bei einer AG. Der Hauptversammlung einer KGaA obliegt die alleinige Kompetenz, über die Feststellung des Jahresabschlusses zu entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters. Grundlagengeschäfte, für die auch in der AG ein Beschluss der Hauptversammlung zwingend vorgeschrieben ist, bedürfen der Zustimmung der Kommanditaktionäre. Dies betrifft insbesondere Geschäfte,

die das Grundkapital verändern, oder Umwandlungsmaßnahmen, für die das Umwandlungsgesetz zwingend Hauptversammlungsbeschlüsse vorsieht. Derartige Beschlüsse bedürfen ebenfalls der Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters.

6.1.3 Beachtung von Wertpapiervorschriften

Eine börsennotierte KGaA unterliegt, genau wie die börsennotierte AG, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz und dem Wertpapierprospektgesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung). Es müssen daher insbesondere die Vorschriften zu Insiderinformationen, zur sog. Ad-hoc-Publizität, zu Eigengeschäften von Führungskräften (Managers' Transactions) und Stimmrechtsmitteilungen in gleicher Weise wie bei der börsennotierten AG beachtet werden.

6.1.4 Deutscher Corporate Governance Kodex

Die Pflicht zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG gilt über den Verweis auf Vorschriften zur Aktiengesellschaft in § 278 Abs. 3 AktG auch für die börsennotierte KGaA. In der jährlichen Entsprechenserklärung erklären Vorstand und Aufsichtsrat der paragon AG, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden und werden und die Gründe hierfür.

Die paragon AG hat zuletzt im März 2018 die Entsprechenserklärung abgegeben. Sie kann als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB dauerhaft auf der paragon-Homepage unter [www.paragon.ag/Investor Relations/Corporate Governance](http://www.paragon.ag/Investor%20Relations/Corporate%20Governance) eingesehen werden (siehe bereits Ziffer 2.9).

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist inhaltlich auf die deutsche AG zugeschnitten. Er kann daher aus Sicht der Gesellschaft auf die Rechtsform KGaA nur insofern Anwendung finden als dies mit der Ausgestaltung der KGaA in Einklang steht. Die Gesellschaft wird nach dem Formwechsel eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die den Besonderheiten der Rechtsform der künftigen paragon GmbH & Co. KGaA Rechnung tragen wird.

6.2 Allgemeine Ausführungen zum Vergleich zwischen AG und KGaA

6.2.1 Gründungsvorschriften

Für die KGaA gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG die Gründungsregeln der AG (§§ 23 ff. AktG) entsprechend. Etwas anderes gilt nur, wenn die Vorschriften der §§ 279 ff. AktG eine spezielle Vorschrift für die KGaA – meist aufgrund der Beteiligung des persönlich haftenden Gesellschafters – beinhalten. Bei einem Formwechsel sind darüber hinaus die Besonderheiten des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) zu beachten. Gründer der KGaA im Falle des Formwechsels ist gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der persönlich haftende Gesellschafter der KGaA. Der

Sitz der KGaA wird wie bei der AG durch die Satzung bestimmt und muss gemäß § 5 AktG im Inland liegen. Das Grundkapital muss bei der KGaA ebenfalls auf Euro lauten. Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals sind gemäß §§ 7, 278 Abs. 3 AktG EUR 50.000. Die Aktien der KGaA sind als Stückaktien oder Nennbetragsaktien ausgestaltet, die auf den Inhaber oder auf den Namen lauten können. Eine Vinkulierung oder Ausgabe als Vorzugsaktie ist möglich.

6.2.2 Vorstand / persönlich haftende Gesellschafter

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rechtsform der AG und der KGaA besteht hinsichtlich des Organs, welches die Leitung der Gesellschaft und die Geschäftsführungsbefugnis ausübt und hinsichtlich der Dauer, für die das Organ dieses Amt innehat.

(a) Amt des Leitungsorgans

Die Vorstandmitglieder einer AG werden durch den Aufsichtsrat für den in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt. Die Amtszeit ist gesetzlich gemäß § 84 Abs. 1 Satz 1 AktG auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Eine erneute Bestellung ist grundsätzlich zulässig, kann aber durch die Satzung ausgeschlossen werden.

Eine zeitliche Beschränkung der Amtszeit der persönlich haftenden Gesellschafter als Leitungs- und Geschäftsführungsorgan der KGaA ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA durch die Satzung festgeschrieben. Die persönlich haftenden Gesellschafter können jedoch aus der Gesellschaft ausscheiden (vgl. § 289 AktG, §§ 131 Abs. 3, 140 HGB), ausgeschlossen werden (vgl. § 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder im Rahmen von Satzungsregelungen ausscheiden (vgl. § 289 Abs. 5 AktG).

(b) Vertretungsbefugnis

Die AG wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Auch hier gilt gemäß § 78 Abs. 1 und 2 AktG der Grundsatz der gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis, solange in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Möglich ist ebenfalls, eine gemeinschaftliche Vertretung eines Vorstandsmitglieds mit einem Prokuristen zu bestimmen. Darüber hinaus können zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder außerdem einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Im Gegensatz zur AG erfolgt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der KGaA gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 125 Abs. 1 HGB durch die persönlich haftenden Gesellschafter grundsätzlich im Rahmen der Einzelvertretung. Abweichende Satzungsregelungen sind auch hier wiederum möglich.

(c) Geschäftsführungsbefugnis

Grundsätzlich ist der Vorstand einer AG zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung befugt. Etwas Abweichendes kann sich aus der Satzung oder aus der Geschäftsordnung für den Vorstand ergeben. Außerdem kann einem Vorstandsmitglied durch Beschluss des Aufsichtsrats bei entsprechender Satzungsermächtigung Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Bei Meinungsverschiedenheiten können gemäß § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entscheiden.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter gemäß § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB grundsätzlich zur Einzelgeschäftsführung befugt. Auch hier kann in der Satzung etwas Abweichendes wie beispielsweise gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis geregelt werden. Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Von der Einzelgeschäftsführungsbefugnis ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Aus § 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB ergibt sich, dass außergewöhnliche Geschäfte nur mit Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung abgeschlossen werden dürfen, während die Grundlagen der Gesellschaft nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden können. Das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften kann allerdings in der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um eine juristische Person, so obliegt die Geschäftsführung deren Geschäftsführungsorgan.

(d) Vergütung der Leitungsorgane

Die Vergütung von Vorstandsmitgliedern einer AG ist in § 87 AktG geregelt. Danach setzt der Aufsichtsrat die Bezüge der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien fest. Er hat dafür zu sorgen, dass diese in angemessenem Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

Die gesetzliche Regelung der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA richtet sich nach § 288 AktG, der grundsätzlich davon ausgeht, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Gesetzlich anerkannt ist daneben die Möglichkeit, eine nicht vom Gewinn abhängige Tätigkeitsvergütung zu vereinbaren (vgl. § 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann eine Gewinnbeteiligung auch gänzlich ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung beziehungsweise einer

entsprechenden Satzungsermächtigung für den Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung mit den persönlich haftenden Gesellschaftern.

(e) Berichte an den Aufsichtsrat

Entsprechend der Regelungen für den Vorstand einer AG müssen die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA nach § 283 Nr. 4 AktG gegenüber dem Aufsichtsrat bestimmte Berichtspflichten erfüllen, die in § 90 Abs. 1 AktG geregelt sind. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft) und über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, zu berichten. Ist die Gesellschaft Mutterunternehmen, so hat der Bericht auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen. Außerdem ist dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten. Die Berichte müssen regelmäßig in gesetzlich bestimmten Abständen erfolgen. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Ein solcher Bericht kann von jedem einzelnen Mitglied an den gesamten Aufsichtsrat verlangt werden. § 90 Abs. 4 AktG schreibt vor, dass die Berichte gewissenhaft und wahrheitsgetreu erfolgen und in Textform vorgelegt werden müssen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen.

(f) Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Die Regelungen zum Wettbewerbsverbot und der Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder einer AG sind in §§ 88, 89 AktG geregelt. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter einer KGaA richtet sich nach § 284 AktG und die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

6.2.3 Aufsichtsrat

(a) Allgemeines

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrates bei der KGaA richtet sich über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG nach den für die AG geltenden Regelungen der §§ 95 ff. AktG. Der Aufsichtsrat besteht demnach grundsätzlich aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen. Außerdem bestehen je nach Anzahl der

Arbeitnehmer die besonderen Regelungen für mitbestimmte und drittelmitbestimmte Gesellschaften nach dem Mittelbestimmungsgesetz und dem Drittelmitbestimmungsgesetz.

In § 100 AktG sind die persönlichen Voraussetzungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt. Außerdem stellt § 105 Abs. 1 AktG klar, dass niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein kann. Entsprechend gilt bei der KGaA gemäß § 287 Abs. 3 AktG eine Unvereinbarkeit von persönlich haftenden Gesellschaftern und Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt – ausgenommen etwaiger mitbestimmungsrechtlicher Regelungen – gemäß § 101 Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach § 102 AktG. Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei ist das Geschäftsjahr ihrer Bestellung nicht mitzurechnen. Für das Wahlverfahren für Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmervertreter gelten besondere mitbestimmungsrechtliche Regelungen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied unterjährig aus, kann unter den Voraussetzungen des § 104 AktG die gerichtliche Bestellung eines neuen Aufsichtsratsmitglieds beantragt werden. Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 103 AktG.

Ist streitig oder ungewiss, ob der Aufsichtsrat einer Gesellschaft ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, kann ein Statusverfahren auf gerichtliche Feststellung gemäß §§ 97, 98, 99 AktG eingeleitet werden.

(b) Innere Ordnung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die innere Ordnung des Aufsichtsrats sind über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die für die AG geltenden Regelungen einschlägig.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter richtet sich grundsätzlich nach § 107 Abs. 1 Satz 1 AktG. Bei paritätisch mitbestimmten Gesellschaften findet § 27 MitbestG Anwendung. Solange die Satzung zu den Mehrheitserfordernissen nichts Eigenständiges regelt, bedürfen Aufsichtsratsbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Aufsichtsrat ist vorbehaltlich gesonderter gesetzlicher und satzungsmäßiger Regelungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der jeweiligen Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA ein Zweitstimmrecht bei Stimmgleichheit eingeräumt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe von Zweck und Gründen eine unverzügliche Einberufung seitens des Vorsitzenden verlangen. Sofern die Sitzung nicht binnen

zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied selbst oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (vgl. § 110 AktG). Der Aufsichtsrat muss gemäß § 110 Abs. 3 AktG zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Bei nicht börsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten.

(c) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist wie der Aufsichtsrat einer AG für die Überwachung des für die Geschäftsführung zuständigen Organs zuständig. Bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat somit die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft durch die persönlich haftenden Gesellschafter. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat stets dann eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert (vgl. § 278 Abs. 3, § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG). Eine Übertragung von Geschäftsführungsmaßnahmen ist sowohl bei der AG wie auch bei der KGaA gemäß § 278 Abs. 3 AktG, § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG ausgeschlossen.

Da es sich bei dem persönlich haftenden Gesellschafter um ein durch die Satzung festgelegtes, dauerhaftes Geschäftsführungsorgan handelt, steht dem Aufsichtsrat der KGaA kein Recht zur Bestellung und Abberufung der persönlich haftenden Gesellschafter zu. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat der KGaA ohne entsprechende Satzungsregelung den persönlich haftenden Gesellschaftern weder die Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis entziehen noch eine Geschäftsordnung für diese erlassen.

Ebenfalls hat der Aufsichtsrat einer KGaA grundsätzlich keine Befugnis, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zu beschließen, zu deren Umsetzung die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt. Die Festsetzung eines solchen Zustimmungskatalogs ist jedoch durch Satzungsregelung möglich und vorliegend, vor dem Hintergrund der weitest gehenden Beibehaltung der bisherigen Corporate Governance, auch für die paragon GmbH & Co. KGaA vorgesehen (siehe hierzu Ziffer 6.3.2(b)).

Da bei einer KGaA der Jahresabschluss gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1, 2 AktG durch die Hauptversammlung festgestellt wird, ist der Aufsichtsrat der KGaA anders als der Aufsichtsrat der AG (vgl. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG) nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt. Er hat die Aufstellung des Jahresabschluss jedoch im Rahmen seiner Überwachungsfunktion zu überprüfen.

Der Aufsichtsrat der AG vertritt die Gesellschaft gemäß § 112 AktG gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. In einer KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern (vgl. § 287 Abs. 2 AktG; §§ 112, 278 Abs. 3 AktG) und ist daher auch für den

Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern zuständig.

Die Aufsichtsratsmitglieder einer AG und einer KGaA haben bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (vgl. §§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG). Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der KGaA richtet sich ebenfalls nach der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht aus §§ 278 Abs. 3, 116 Satz 2 AktG.

(d) Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die aktienrechtlichen Vorschriften zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder nach §§ 113 bis 115 AktG auch für die KGaA. Insbesondere muss daher die Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Hauptversammlungsbeschluss (durch Festsetzung in der Satzung oder Billigung durch die Hauptversammlung) beschlossen werden.

6.2.4 Hauptversammlung

(a) Allgemeine Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß § 118 Abs. 1 AktG grundsätzlich in der Hauptversammlung aus. Die Hauptversammlung der AG beschließt insbesondere über die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (vgl. § 119 Abs. 1 AktG). Ebenfalls kann die Hauptversammlung gemäß § 119 Abs. 2 AktG über Fragen der Geschäftsführung beschließen, wenn der Vorstand es verlangt. Nach der sog. „Holzmüller/Gelatine“-Rechtsprechung – die nach überwiegender Meinung auch auf die KGaA angewendet wird – ist die Hauptversammlung außerdem für alle Entscheidungen zuständig, die eine von der Rechtsprechung definierte Wesentlichkeitsschwelle überschreiten und eine Mediatisierung des Aktionäreseinflusses zur Folge haben. Für Umwandlungsmaßnahmen ergibt sich diese Kompetenz der Hauptversammlung bereits aus den entsprechenden Regelungen des UmwG, die ebenfalls die Kompetenzen der Hauptversammlung einer KGaA regeln.

Die Hauptversammlung einer KGaA beschließt ebenfalls über die vorgenannten Fälle. Statt über die Entlastung des Vorstands entscheidet die Hauptversammlung der KGaA jedoch über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(b) Besondere Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA

Die Hauptversammlung der KGaA hat darüber hinaus noch personengesellschaftsrechtliche Kompetenzen (vgl. §§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Hierunter fallen (i) die Änderung und Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 127, 114, 125 HGB), (ii) außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und Grundlagengeschäfte (vgl. § 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), (iii) Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (vgl. auch § 281 Abs. 2 AktG) sowie (iv) die Aufnahme neuer Komplementäre und das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. §§ 161 Abs. 2, 109 HGB). Hier kann allerdings mit Ausnahme der zwingenden Kompetenz der Hauptversammlung über Grundlagengeschäfte eine abweichende Regelung durch die Satzung getroffen werden.

Diese Beschlüsse bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis umfasst auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse. Zudem bedarf der Beschluss der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 286 Abs. 1 Satz 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(c) Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung kann sowohl bei der AG als auch bei der KGaA jederzeit durch das Geschäftsführungsorgan oder den Aufsichtsrat einberufen werden. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattfinden (vgl. § 283 Nr. 6, 175 Abs. 1 AktG).

Die Formalitäten hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung und der Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit sind bei beiden Rechtsformen gleichlaufend (vgl. § 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Gemäß § 122 Abs. 1 AktG ist eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Darüber hinaus können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Wird diesem Verlangen nicht nachgegeben, so kann die Ermächtigung der Aktionäre zur Einberufung bzw. Bekanntmachung gemäß § 122 Abs. 3 Satz 1 AktG auch durch ein Gericht erfolgen.

(d) Ablauf der Hauptversammlung

In Bezug auf die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung gelten für die Hauptversammlung der KGaA die Regeln für die AG entsprechend.

Das Stimmrecht der Aktionäre wird durch die §§ 134 bis 137 AktG analog der AG geregelt. Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, gelten aber rechtsformspezifische Besonderheiten. Die persönlich haftenden Gesellschafter unterliegen bei den in § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG genannten Beschlussgegenständen (Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats; Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats; Bestellung von Sonderprüfern; Geltendmachung von Ersatzansprüchen; Verzicht auf Ersatzansprüche; Wahl von Abschlussprüfern) einem Stimmrechtsverbot. Sie können bei diesen Beschlussgegenständen das Stimmrecht weder für sich noch für einen anderen ausüben. Ebenso wenig kann ihr Stimmrecht durch einen anderen ausgeübt werden.

Neben der Information der Aktionäre durch Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts des persönlich haftenden Gesellschafters sowie des Berichts des Aufsichtsrats gewährt §§ 278 Abs. 3, 131 AktG jedem Aktionär einer KGaA in der Hauptversammlung unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung ein Auskunftsrecht. Gemäß §§ 278 Abs. 3, 131 Abs. 1 AktG bezieht sich dieses Auskunftsrecht auf Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich sind. Die Auskunftspflicht des persönlich haftenden Gesellschafters erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Wann diese Auskunft ausnahmsweise durch den persönlich haftenden Gesellschafter verweigert werden kann, bestimmt § 131 Abs. 3 AktG abschließend. Wegen der zwingenden Mitentscheidungskompetenz der Hauptversammlung über den Jahresabschluss findet das Auskunftsverweigerungsrecht des § 131 Abs. 3 Nr. 3, 4 AktG bzgl. Einzelheiten der Ansatz- und Bewertungsentscheidung und der Bildung stiller Reserven nach ganz überwiegender Ansicht bei der KGaA keine Anwendung. Insoweit werden bei der KGaA die Bestimmungen des § 131 Abs. 3 Nr. 3 a. E., Nr. 4, 2. Hs. AktG herangezogen, wonach diese Auskunftsverweigerungsrechte bei der AG nicht gelten, wenn nicht der Aufsichtsrat, sondern die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt. Zwar stellt die Hauptversammlung diesen bei der KGaA nicht alleine fest, da es auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf. Dennoch ist das Mitentscheidungsrecht der Hauptversammlung so beschaffen, dass auch bei der KGaA diese Auskunftsverweigerungsrechte aufgrund des Informationsbedarfs in Bezug auf die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses nicht gelten.

(e) Stimmenmehrheit/Zustimmungserfordernisse

Grundsätzlich bedürfen die Beschlüsse der Hauptversammlung einer AG der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Dies gilt über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG entsprechend für die KGaA.

Dagegen bedürfen satzungsändernde Beschlüsse der AG und auch der KGaA gemäß § 179 Abs. 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann gemäß § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG eine andere Kapitalmehrheit, für eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen. Hiervon wurde allerdings vorliegend kein Gebrauch gemacht. Im Übrigen ergeben sich qualifizierte Mehrheitserfordernisse aus gesetzlichen Bestimmungen. So bedarf zum Beispiel gemäß § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG der Beschluss der Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals; ebenso bedarf beispielsweise der Beschluss über die Schaffung eines genehmigten Kapitals gemäß § 202 Abs. 2 Satz 2 AktG einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Satzung kann bei solchen Beschlüssen eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

Entgegen den Regelungen der AG bedürfen bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dies gilt gemäß § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG soweit die Hauptversammlungsbeschlüsse Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie z. B. die Zustimmung zu Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Verschmelzungen etc.

(f) Sonstiges

Sowohl bei der AG als auch bei der KGaA kann sich die Hauptversammlung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 AktG mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals eine Geschäftsordnung geben.

Bezüglich der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane gelten für die AG und für die KGaA die §§ 147 ff. AktG.

6.2.5 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gilt gemäß §§ 278 Abs. 3, § 53a AktG sowohl für die AG als auch für die KGaA. Ein Unterschied zwischen den Rechtsverhältnissen der Gesellschafter bei der AG und KGaA ergibt sich daraus, dass an der KGaA ein persönlich haftender Gesellschafter als Komplementär beteiligt ist. Dieser haftet entgegen den Kommanditaktionären unbeschränkt für Gesellschaftsverbindlichkeiten. Juristische Personen als persönliche haftende Gesellschafter haften deshalb mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen.

Der Kapitalerhaltungsgrundsatz gilt einheitlich für die AG und die KGaA. Eine Rückgewähr von Einlagen sowie die Zeichnung eigener Aktien ist unzulässig (vgl. §§ 278 Abs. 3 AktG, §§ 56 f.

AktG). Der Erwerb eigener Aktien ist in der AG und KGaA nur unter den Voraussetzungen der §§ 71 ff. AktG zulässig.

Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gilt für die KGaA genauso wie für die AG, dass sich die Verwendung etwaiger Jahresüberschüsse, ein Anspruch auf den Bilanzgewinn sowie die Bildung von Rücklagen nach § 58 AktG richtet. Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur nach § 59 AktG zulässig.

Die Gewinnverteilung richtet sich bei der AG grundsätzlich nach den jeweiligen Anteilen am Grundkapital, wobei gemäß § 60 AktG die Festlegung einer abweichenden Art der Gewinnverteilung möglich ist. Die Vorschrift des § 60 AktG gilt über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Gewinnverteilung unter den Kommanditaktionären. Der Gewinnanteil der persönlich haftenden Gesellschafter bestimmt sich dagegen nach § 278 Abs. 2 AktG i. V. m. § 168 Abs. 1 HGB entsprechend den für die Kommanditgesellschaft geltenden Regelungen, wobei jedoch eine abweichende Regelung durch die Satzung möglich ist. Hat der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA keine Kapitalbeteiligung an der KGaA, wird dieser am Gewinn nicht beteiligt.

6.2.6 Jahresabschluss

Bei der KGaA sind die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter für die Aufstellung des Jahresabschlusses zuständig (vgl. § 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Der Jahresabschluss ist durch den Abschlussprüfer zu prüfen und danach von den persönlich haftenden Gesellschaftern dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Lagebericht, dem Prüfungsbericht und einem Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (vgl. § 283 Nr. 9, 10 AktG i. V. m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat ist als Überwachungsorgan für die Überprüfung des Jahresabschluss zuständig, wirkt allerdings anders als bei der AG nicht an dessen Feststellung mit. Diese erfolgt gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten die Regelungen für die AG auch für die Aufstellungsmethoden bei der KGaA.

6.2.7 Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Im Gegensatz zur AG kann die KGaA gemäß § 281 Abs. 2 AktG nicht nur durch Kommanditaktien, sondern auch durch Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter Eigenkapital beschaffen. Aufgrund fehlender aktienrechtlicher Regelungen richtet sich eine Änderung des Komplementäranteils nach dem Recht der Kommanditgesellschaft. Eine Änderung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter stellt eine Satzungsänderung dar. Die Erhöhung des (durch die Kommanditaktionäre aufgebrauchten) Grundkapitals der KGaA dagegen richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften, mit der Ausnahme, dass zusätzlich ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich ist.

6.2.8 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses

Über den Verweis des § 278 Abs. 3 AktG finden bei der KGaA ebenfalls die Regelungen der AG bzgl. der Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen gemäß §§ 241 ff. AktG, der Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß §§ 250 f. AktG, der Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses gemäß §§ 256, 257 AktG sowie der Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung gemäß §§ 258 bis 261a AktG auf die KGaA entsprechende Anwendung.

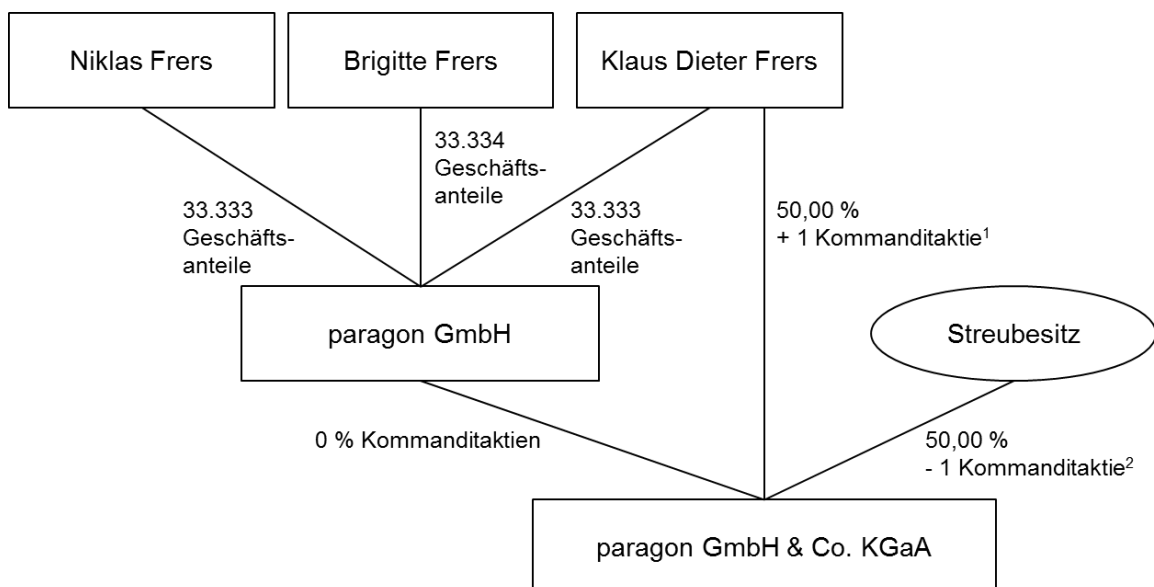
6.2.9 Sonstiges

Die Vorschriften für verbundene Unternehmen der §§ 291 ff. AktG sowie die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 399 ff. AktG gelten auch für die KGaA (vgl. § 408 AktG).

Die Auflösung einer KGaA richtet sich nicht nach den Vorschriften der AG (§ 262 AktG), sondern nach § 289 AktG. Danach sind bei der KGaA die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft heranzuziehen, wenn in § 289 Abs. 2 bis 4 AktG nichts anderes bestimmt wird. Die Abwicklung der KGaA richtet sich nach § 290 AktG. Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden sich in §§ 396 bis 398 AktG.

6.3 Rechtliche Ausgestaltung der paragon GmbH & Co. KGaA

Während die Aktionäre der künftigen paragon GmbH & Co. KGaA im Rechtsträger formgewechelter Rechtsform die Stellung von Kommanditaktionären einnehmen, wird die paragon GmbH als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Herr Klaus Dieter Frers wird 33,3% der Stimmrechte an der paragon GmbH halten. Die übrigen Anteile halten seine Ehefrau Brigitte Frers und sein Sohn Niklas Frers. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der paragon GmbH & Co. KGaA lässt sich (in vereinfachter Form) schematisch wie folgt darstellen:



¹ Hiervon werden Stück 30.000 Aktien gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 6 WpHG zugerechnet.

² Hiervon entfallen Stück 215.095 Aktien (entsprechend 4,75 % des Grundkapitals) auf die Opus Capital Management LP, die dies am 9. Mai 2017 mittels Stimmrechtsmitteilung gemäß § 21 WpHG gemeldet hat.

6.3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der paragon GmbH & Co. KGaA

Für die KGaA gelten nach §§ 278 ff. AktG besondere Vorschriften, die sich von den geltenden Vorschriften der AG unterscheiden. In der KGaA kann das Rechtsverhältnis zwischen dem persönlich haftenden Gesellschafter und den Kommanditaktionären weitgehend frei durch die Satzung der Gesellschaft gestaltet werden. Die Satzung der formwechselnden Gesellschaft kann daher im Rahmen des Formwechsels an die konkreten Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt des Formwechsels angepasst werden. Im Nachhinein kann die Satzung einer KGaA nur durch Beschluss der von den Kommanditaktionären gebildeten Hauptversammlung und mit Zustimmung des persönlich haftenden Gesellschafters geändert werden. Eine einseitige Satzungsänderung durch nur eine der beiden Gesellschaftergruppen ist dagegen ausgeschlossen.

Der Formwechsel der paragon AG in die paragon GmbH & Co. KGaA soll dazu dienen, die Voraussetzungen für künftige Kapitalmaßnahmen zu schaffen. Dafür ist Voraussetzung, dass der Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers auf die Gesellschaft gegenüber dem heute bestehenden Umfang nicht verringert wird, auch wenn Herr Klaus Dieter Frers nicht mehr wie bisher die Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung kontrollieren sollte. Ein Verlust der Stimmrechtsmehrheit in der Hauptversammlung ist z.B. denkbar, wenn im Zuge künftiger Kapitalmaßnahmen neue Stammaktien ausgegeben werden und Herr Klaus Dieter Frers verwässert wird, weil er nicht verhältnismäßig junge Aktien übernehmen kann oder will. Aufgrund dieser Sicherung des bisherigen Einflusses wird Herr Klaus Dieter Frers in die Lage versetzt, entsprechenden künftigen Eigenkapitalmaßnahmen zuzustimmen.

Der bisherige Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch gesichert, dass die paragon GmbH, an der Herr Klaus Dieter Frers 33,3% der Stimmrechte halten wird (die übrigen Anteile halten seine Ehefrau Brigitte Frers und sein Sohn Niklas Frers), die Aufgabe als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt. Über seine maßgebliche Beteiligung an der persönlich haftenden Gesellschafterin steht Herrn Klaus Dieter Frers auch eine gewisse Personalkompetenz und Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung zu. Zudem wird Herr Klaus Dieter Frers zusammen mit dem amtierenden Vorstandsmitglied der Gesellschaft Herr Dr.-Ing. Stefan Schwehr die Geschäftsführung der paragon GmbH übernehmen.

6.3.2 Organe der paragon GmbH & Co. KGaA

Im Folgenden werden die Organe der zukünftigen paragon GmbH & Co. KGaA, mithin die persönlich haftende Gesellschafterin paragon GmbH, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung, beschrieben. Die weitere satzungsmäßige Ausgestaltung der Organe wird nachfolgend unter Ziffer 6.3.3 erläutert.

(a) Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Nachgang zum Umwandlungsbeschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 8. Mai 2018 wird die paragon GmbH mit Sitz in Delbrück ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin zur Gesellschaft erklären. Unternehmensgegenstand der paragon GmbH ist das Halten und Verwalten von eigenem Vermögen sowie die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA. Die paragon GmbH hat derzeit ein Stammkapital von EUR 100.000,00. Aufgrund der Ausgestaltung der Rechtsform der persönlich haftenden Gesellschafterin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die persönliche Haftung der paragon GmbH auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die paragon GmbH hat keine Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft und ist nicht am Gewinn und Verlust der KGaA beteiligt.

Der paragon GmbH obliegt als persönlich haftende Gesellschafterin die alleinige Geschäftsführung der Gesellschaft. Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gemäß § 283 AktG sinngemäß unter anderem die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern, die Pflichten gegenüber dem Aufsichtsrat und die Einberufung der Hauptversammlung.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall bedürfen laut Satzung der künftigen GmbH & Co. KGaA außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der paragon GmbH nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft. Nach dem gesetzlichen Regelfall könnten die Kommanditaktionäre gemäß § 278 Abs. 2 AktG, § 164 Satz 1 HGB einer Handlung des persönlich haftenden Gesellschafters widersprechen, sofern diese über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgeschäfts hinausgeht. Die Abgrenzung von gewöhnlichen Handlungen und Geschäften zu außergewöhnlichen Geschäften ist in der Praxis aber mit Schwierigkeiten verbunden und kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen. Auch ist bei einer börsennotierten Gesellschaft die Einberufung der Hauptversammlung kurzfristig zur Verwirklichung einer dringlichen Geschäftsmaßnahme nicht möglich und mit hohen Kosten verbunden. Zudem könnten sich im Nachhinein Anfechtungsklagen ergeben, die die Durchführung des Geschäfts zusätzlich blockieren könnten. Daher soll in der künftigen Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA dieses Zustimmungserfordernis und Widerspruchsrecht ausgeschlossen werden, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden. Im Gegensatz dazu sieht die Satzung eine Zustimmungserfordernis zugunsten des Aufsichtsrats für wichtige Maßnahmen vor (siehe hierzu näher Ziffer 6.3.2 b)). Außerdem bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) von dem Formwechsel unberührt.

(b) Aufsichtsrat

Hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der künftigen paragon GmbH & Co. KGaA bestehen keine Unterschiede zum derzeitigen Aufsichtsrat der paragon AG. Für die bestehenden Ämter der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder gilt das Prinzip der Amtskontinuität gemäß § 203 S. 1 UmwG. Daher setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft auch nach dem Formwechsel weiterhin aus den bestehenden Aufsichtsratsmitgliedern zusammen. Zugleich sollen die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der paragon AG, wie unter Tagesordnungspunkt 6 der am 8. Mai 2018 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung der paragon AG vorgesehen, unter Anrechnung der laufenden Amtszeit in ihrem Amt als Aufsichtsratsmitglieder der paragon GmbH & Co. KGaA bestätigt und neugewählt werden. Herr Klaus Dieter Frers ist bei diesem Tagesordnungspunkt (noch) stimmberechtigt.

In der paragon GmbH & Co. KGaA entscheiden künftig allein die Kommanditaktionäre über die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die persönliche haftende Gesellschafterin wird am Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA nicht beteiligt und schon aus diesem Grund in der Hauptversammlung selbst nicht stimmberechtigt sein. Darüber hinaus werden die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien jedenfalls aufgrund seiner Stellung als Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einem Stimmverbot unterliegen. Dies gilt entsprechend, solange Herr Klaus Dieter Frers maßgeblich an der paragon GmbH beteiligt ist. Unter diesen Voraussetzungen wird der künftige Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA folglich ausschließlich von den übrigen Aktionären gewählt werden.

Die Kompetenzen des zukünftigen Aufsichtsrats der paragon GmbH & Co. KGaA unterliegen einigen rechtsformbedingten Änderungen. Der Aufsichtsrat ist aufgrund der dauerhaften Rechtsstellung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht mehr für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig. Eine weitere Besonderheit gegenüber dem Aufsichtsrat einer AG ist, dass der Aufsichtsrat einer KGaA nicht für die Billigung und somit Feststellung des Jahresabschlusses zuständig ist. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt in der KGaA die Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Da der Aufsichtsrat einer KGaA wie auch bei der AG für die Überwachung der Geschäftsführung zuständig ist, hat der Aufsichtsrat weiterhin Informations- und Prüfrechte gegenüber der Geschäftsführung inne.

Darüber hinaus sieht die Satzung eine Zustimmungserfordernis zugunsten des Aufsichtsrats für wichtige Maßnahmen vor. Ein solcher Katalog von Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, ist gesetzlich bei der KGaA zwar nicht vorgesehen. Rechtlich zulässig ist es aber, dem Aufsichtsrat durch die Satzung einen Zustimmungsvorbehalt einzuräumen. Dies ist durch § 7 Abs. 3 der Satzung der paragon GmbH & Co.

KGaA geschehen, um eine Angleichung der Corporate Governance der GmbH & Co. KGaA an eine Aktiengesellschaft zu erreichen..

(c) Hauptversammlung

Die derzeitigen Aktionäre der paragon AG werden nach dem Rechtsformwechsel zu Kommanditaktionären der paragon GmbH & Co. KGaA. Das Umtauschverhältnis der Aktien beträgt 1:1. Die Stimmrechte an der Gesellschaft werden somit durch den Formwechsel nicht berührt. Die paragon GmbH wird der Gesellschaft durch Beitrittserklärung als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Gemäß § 285 Abs. 1 Satz 2 AktG unterliegen die persönlich haftenden Gesellschafter in der Hauptversammlung bestimmten Stimmverboten. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf bei der Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, den Verzicht auf Ersatzansprüche und die Wahl von Abschlussprüfern nicht mitstimmen. Da die paragon GmbH keine Kapitalbeteiligung an der paragon GmbH & Co. KGaA besitzen und somit keine stimmberechtigten Aktien halten wird, sind diese Stimmverbote nicht unmittelbar einschlägig.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen gemäß § 285 Abs. 2 AktG der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Von diesem Zustimmungserfordernis umfasst sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung der Gesellschaft und sonstige Grundlagenbeschlüsse wie zum Beispiel Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung der Gesellschaft. Da diese Beschlüsse immer der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, ist die Stellung der Kommanditaktionäre schwächer als die der Aktionäre bei einer AG. Allerdings hat die Hauptversammlung einer KGaA im Gegenzug weitergehende Befugnisse wie die Kompetenz zur Feststellung des Jahresabschlusses. Das Verfahren der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung in einer AG.

6.3.3 Erläuterung der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA

Die als **Anlage 2** beigefügte künftige Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA muss zu ihrer Wirksamkeit von der Hauptversammlung der paragon AG, welche über den Formwechsel beschließt, festgestellt werden. Die Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA basiert in wesentlichen Teilen auf der aktuellen Satzung der Gesellschaft. Die Änderungen der Satzung ergeben sich ganz überwiegend aus rechtsformspezifischen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Rechtsformwechsel in die KGaA.

Im Folgenden werden die Vorschriften der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA kurz dargestellt sowie die Unterschiede zur Satzung der paragon AG aufgezeigt.

(a) Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Um den Vorgaben des § 279 Abs. 1 AktG zu entsprechen wird in § 1 Abs. 1 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA eine rechtsformbedingte Änderung der Firma von „paragon Aktiengesellschaft“ in „paragon GmbH & Co. KGaA“ vorgenommen. Der Sitz befindet sich weiterhin in Delbrück (vgl. § 1 Abs. 2 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA).

Der Gegenstand des Unternehmens gemäß § 2 der Satzung blieb unverändert.

Die Regelungen zur Dauer des Geschäftsjahres in § 1 Abs. 3 der Satzung und zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft in § 3 Abs. 1 der Satzung bleiben inhaltlich unverändert und wurden lediglich sprachlich vereinfacht und innerhalb der Satzung geringfügig verschoben.

(b) Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt auch nach dem Formwechsel EUR 4.526.266,00 und wird somit nicht verändert. Es ist weiterhin in Stückaktien eingeteilt (§ 4 Abs. 2 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA) und lautet auf den Inhaber (§ 5 Abs. 1 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA).

§ 4 Abs. 3 der Satzung übernimmt gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 UmwG die Festsetzungen über Sacheinlagen aus der Satzung der paragon Aktiengesellschaft.

In § 4 Abs. 4 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA wird zur Aufbringung des Grundkapitals ausgeführt, dass das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der paragon Aktiengesellschaft, erbracht wird.

Die Satzungsregelungen in § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA entsprechen inhaltlich den Satzungsermächtigungen in § 5 Abs. 4 und 6 der Satzung der paragon AG über das Bedingte Kapital 2017/I und das Genehmigte Kapital 2017/I, jeweils in der Fassung der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 8. Mai 2018.

Sie sind neben rein redaktionellen Änderungen lediglich insoweit geändert, als rechtsformspezifisch die Befugnisse des Vorstands durch Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin zu ersetzen sind.

(c) Persönlich haftende Gesellschafter

Da die Geschäftsleitung einer KGaA den persönlich haftenden Gesellschaftern obliegt, wurden die Regelungen zum Vorstand der paragon AG durch solche zu den persönlich haftenden Gesellschaftern der paragon GmbH & Co. KGaA ersetzt.

In § 6 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA werden zunächst allgemeine Bestimmungen zu den persönlich haftenden Gesellschaftern getroffen.

§ 6 Abs. 1 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass persönlich haftende Gesellschafterin die paragon GmbH ist. § 6 Abs. 2 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA erläutert, dass die persönlich haftende Gesellschaft keine Sondereinlage erbracht hat und hierzu auch weder berechtigt noch verpflichtet ist. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft steht ihr außerdem kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu.

§ 6 Abs. 3 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA enthält die Ermächtigung unter Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Hauptversammlung eine weitere persönlich haftende Gesellschafterin aufzunehmen. Zusätzlich wird der Aufsichtsrat ermächtigt, die Satzung entsprechend zu berichtigen. Weitere persönlich haftende Gesellschafter können mit oder ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis aufgenommen werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA aus, wenn jemand anderes als Frau Brigitte Frers oder eine in gerader Linie mit Herrn Klaus Dieter Frers verwandte Person (§ 1589 Abs. 1 S. 1 BGB) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Mehrheit der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) an die Aktionäre der Gesellschaft abgibt.

Diese Regelung bewirkt, dass die außenstehenden Aktionäre bei einer Veräußerung der Mehrheit der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin an einen oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte in jedem Fall durch die Regelungen des WpÜG geschützt werden. Nach den Regelungen des WpÜG wäre den außenstehenden Aktionäre allerdings erst dann ein Pflichtangebot zu unterbreiten, wenn der Erwerber mindestens 30 % der mit Stimmrechten ausgestatteten Kommanditaktien erwirbt (vgl. § 35 WpÜG). Die Regelung in § 6 Abs. 4 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA sieht zugunsten der außenstehenden Aktionäre vor, dass bei mehrheitlicher Übertragung der Geschäftsanteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin den übrigen Kommanditaktionären

auch unterhalb dieser gesetzlichen Schwelle von mindestens 30% der Stimmrechte ein Übernahmeangebot zu unterbreiten ist. Dadurch haben die außenstehenden Aktionäre bei jedem tatsächlichen Kontrollwechsel ein Mitverkaufsrecht.

Darüber hinaus scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin in den gesetzlich geregelten Fällen aus der Gesellschaft aus. Dies sind insbesondere Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin, Kündigung durch die persönlich haftenden Gesellschafterin, Kündigung durch Privatgläubiger der persönlich haftenden Gesellschafterin, Beschluss der Gesellschafter (einschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin) und Ausschließung aus wichtigem Grund.

Für den Fall eines Ausscheidens wird in § 6 Abs. 5 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA bestimmt, dass die Gesellschaft, soweit keine andere persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen wurde, übergangsweise von den Kommanditaktionären fortgeführt wird. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt. Außerdem wird der Aufsichtsrat zu einer entsprechenden Satzungsberichtigung betreffend des Eintritts einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin ermächtigt.

Die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft werden in § 7 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA geregelt. In § 7 Abs. 1 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA wird klargestellt, dass die Gesellschaft, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten wird. Gemäß Abs. 2 obliegt die Geschäftsführung ausschließlich der persönlich haftenden Gesellschafterin. Diese Geschäftsführungsbefugnis umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Außerdem wird das gemäß § 164 S. 1 HGB grundsätzlich bestehende Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung ausgeschlossen, um den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht zu gefährden (vgl. Ziffer 6.2.3(a)).

Als Ausgleich sieht § 7 Abs. 3 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA einen Katalog von zustimmungsbedürftigen Geschäften vor; die Zustimmung des Aufsichtsrats kann dabei auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung gegeben werden (§ 7 Abs. 4 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA).

Zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften gehören:

- Umwandlungsrechtliche Maßnahme zur Änderungen der Konzernstruktur;
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von EUR 3 Millionen übersteigt;

- Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von EUR 5 Millionen übersteigt;
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
- Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat über Geschäftsführungshandlungen sieht § 7 Abs. 5 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA die Möglichkeit eines Stichtentscheids durch die Hauptversammlung vor. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Kommanditaktionäre in einem solchen Fall einer Meinungsverschiedenheit ein Letztentscheidungsrecht haben.

Der Aufwendersatz und die Grundlagen der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin werden in § 8 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA geregelt. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Diese Aufwendungen werden monatlich abgerechnet. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Übernahme der Geschäftsführung und der Haftung von der Gesellschaft eine jährliche gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 4 % ihres Stammkapitals entspricht. Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA sind alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

(d) Aufsichtsrat

Die Regelungen zum Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA wurden bis auf rechtsformbedingte Änderungen weitestgehend unverändert übernommen.

So ist in § 9 Abs. 1 der Satzung vorgesehen, dass dem Aufsichtsrat die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung obliegt. Des Weiteren hat der Aufsichtsrat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Um seiner Überwachungsfunktion entsprechen zu können, sieht § 9 Abs. 2 der Satzung vor, dass der Aufsichtsrat Bericht nach Maßgabe von § 90 AktG von der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen kann.

§ 9 Abs. 3 der Satzung enthält eine übliche Regelung zur Verschwiegenheit der Aufsichtsratsmitglieder. § 9 Abs. 4 der Satzung sieht eine ebenfalls übliche Ermächtigung für sog. Fassungsänderungen der Satzung vor.

Die Regelung in § 10 der Satzung zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist weitgehend unverändert übernommen worden. So ist weiterhin vorgesehen, dass der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht dass die Wahl auch weiterhin für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung erfolgt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern im Wahlbeschluss keine kürzere Zeit bestimmt wird. In § 10 Abs. 4 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA wird redaktionell dahingehend angepasst, dass Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt neben schriftlicher Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden auch gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen können.

Die Regelungen in § 11 zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats und in § 12 zur Inneren Ordnung des Aufsichtsrats wurden unverändert übernommen.

Die Regelung in § 13 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA zur Vergütung des Aufsichtsrats wurde unverändert übernommen.

(e) Hauptversammlung

Die Regelungen über die Hauptversammlung in der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA entsprechen ebenfalls weitestgehend denen der Satzung der paragon AG. Jedoch wurden auch hier einige rechtsformspezifische Änderungen sowie einige allgemeine Anpassungen vorgenommen.

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA wird die Hauptversammlung nun rechtsformspezifisch von der persönlich haftenden Gesellschafterin statt vom Vorstand einberufen. Im Übrigen ändert sich die Regelung im § 14 zur Hauptversammlung nicht.

Die Bestimmungen zu den Stimmrechten (§ 15 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA) und zur Beschlussfassung in der Hauptversammlung werden rechtsformspezifisch um einen neuen Absatz 5 ergänzt, wonach in Fällen, in denen Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Hauptversammlung erklärt, ob dem Beschluss zugestimmt wird oder ob dieser abgelehnt wird. Im Übrigen ändert sich die Regelung im § 15 nicht.

Die Regelungen zum Vorsitz in der Hauptversammlung (jetzt § 16 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA) bleiben unverändert.

(f) Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17 Abs. 1 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA (Geschäftsjahr und Rechnungslegung) übernimmt mit Ausnahme der rechtformspezifischen Anpassung, dass die Zuständigkeiten des Vorstands nun in den Bereich der persönlich haftenden Gesellschafterin fallen, unverändert § 18 der Satzung der paragon AG.

§ 17 Abs. 3 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA ermächtigt nun rechtsformspezifisch die persönlich haftende Gesellschafterin, bei Aufstellung des Jahresabschlusses bis zu 75 % des Jahresüberschusses in anderen Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitales nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitales nicht übersteigen würden. Einer weiteren Regelung bzgl. der Feststellungskompetenz der Hauptversammlung bedarf es nicht, da der Jahresabschluss einer KGaA zwingend von der Hauptversammlung festgestellt wird.

§ 18 Abs. 1 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA betrifft die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Regelung übernimmt inhaltlich unverändert § 19 Abs. 1 der Satzung der paragon AG.

Die Regelung in § 18 Abs. 2 der Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA über die Ermächtigung zu Abschlagszahlungen übernimmt mit Ausnahme der rechtformspezifischen Anpassung, dass die Zuständigkeit des Vorstands nun in den Bereich der persönlich haftenden Gesellschafterin fällt, unverändert § 19 Abs. 2 der Satzung der paragon AG.

(g) Gründungsaufwand

§ 19 der Satzung übernimmt gemäß § 243 Abs. 1 S. 2 UmwG die Festsetzungen über den Gründungsaufwand aus der Satzung der paragon Aktiengesellschaft und regelt darüber hinaus, dass die Gesellschaft den Gründungsaufwand (Aufwand des Formwechsels), insbesondere die Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und Gründungsprüfung sowie die Kosten der Bekanntmachung bis zu einem Betrag von EUR 10.000,- übernimmt.

6.3.4 Erläuterung Gesellschaftsvertrag paragon GmbH

Nachstehend wird außerdem die aktuelle Fassung des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin, der paragon GmbH, die diesem Bericht als **Anlage 3** beigefügt ist, im Einzelnen erläutert.

(a) Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

§ 1 des Gesellschaftsvertrags bestimmt, dass die persönliche haftende Gesellschafterin als „paragon GmbH“ firmiert und ihren Rechts- und Verwaltungssitz in Delbrück hat. Gegenstand des Unternehmens ist gemäß § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags das Halten und Verwalten von eigenem Vermögen sowie die Übernahme der Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der künftigen paragon GmbH & Co. KGaA.

§ 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags stellt klar, dass die paragon GmbH zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt ist, die für den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen.

Ferner wird in § 2 Abs. 3 klargestellt, dass die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen und Zweigniederlassungen errichten darf.

(b) Stammkapital und Geschäftsanteile

Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 3 vor, dass das Stammkapital EUR 100.000,00 beträgt, eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00. Herr Klaus Dieter Frers übernimmt 33.333 Geschäftsanteile. Frau Brigitte Frers übernimmt 33.334 Geschäftsanteile und Herr Niklas Frers übernimmt 33.333 Geschäftsanteile. Die Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sie sind der Geschäftsführung jedoch unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(c) Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

§ 4 des Gesellschaftsvertrags enthält die üblichen Bestimmungen zur unbestimmten Dauer der Gesellschaft und zum Geschäftsjahr.

(d) Geschäftsführung

§ 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags bringt zum Ausdruck, dass die paragon GmbH einen oder mehrere Geschäftsführer hat. Im Falle von mehreren Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft alleine. § 5 Abs. 2 enthält die Regelung, dass allen oder einzelnen Geschäftsführern durch Gesellschafterbeschluss eine Einzelvertretungsbefugnis und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden kann. Es ist beabsichtigt, dass Herr Klaus Dieter Frers als Geschäftsführer der paragon GmbH – wie bereits in seiner Funktion als Vorstand der paragon AG – Einzelvertretungsbefugnis erhält.

Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich dabei gemäß § 5 Abs. 3 aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen. In § 5 Abs. 4 wird zudem bestimmt, dass die Regelungen des § 5 auch für Liquidatoren der Gesellschaft gelten sollen.

(e) Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Nach § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags müssen die Geschäftsführer den Jahresabschluss und, soweit erforderlich, auch den Lagebericht in der Frist des § 264 Abs. 1 HGB nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufstellen und unterzeichnen. Die Gewinnverwendung richtet sich gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung nach § 29 GmbHG in der derzeit geltenden Fassung. § 6 Abs. 4 ermächtigt schließlich zum Beschluss von Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres vor dessen Ablauf.

(f) Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 7 des Gesellschaftsvertrags enthält Regelungen zur Gesellschafterversammlung. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Weiterhin muss eine außerordentliche Gesellschafterversammlung auch einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird (§ 7 Abs. 1). Bei der Einberufung der Versammlung durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl muss gemäß § 7 Abs. 2 eine Frist von zwei Wochen, die Mitteilung der Tagesordnung sowie die Form der Einberufung beachtet werden. Zur Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung wird in § 7 Abs. 3 ausgeführt, dass grundsätzlich mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend sein muss. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Die Absätze 4 bis 6 enthalten weiterführende Regelungen zur Vertretung der Gesellschafter und zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen unter Verzicht auf Formalia oder außerhalb von Versammlungen sowie zur Protokollierung von Beschlüssen.

Gesellschafterbeschlüsse werden nach § 8 Abs. 1 S. 1 des Gesellschaftsvertrags – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag – grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei jeder Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 zusätzlich zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von Herrn Klaus Dieter Frers. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist gemäß § 8 Abs. 3 nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

(g) Veräußerung, Belastung und Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen sowie die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen u. ä. bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter (§ 10 Abs. 1). Ferner haben Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung und nach ihnen die Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an dem Anteil eines veräußerungswilligen Gesellschafters (§ 10 Abs. 2). Veränderungen in der Person des Gesellschafters oder in seiner Beteiligung sind der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen (§ 10 Abs. 3).

Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrags ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des Betroffenen Gesellschafters immer und ohne seine Zustimmung nur dann zulässig, wenn einer der in § 11 Absatz 2 aufgeführten wichtigen Gründe vorliegt oder im Falle des Todes eines Gesellschafters nach den Voraussetzungen des § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1.

(h) Bewertung und Auszahlung

§ 13 des Gesellschaftsvertrags regelt die Bewertung von Geschäftsanteilen und die Auszahlung des Abfindungsbetrags im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters.

(i) Kündigung und Wettbewerbsverbot der Gesellschafter

Nach § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags beträgt die Frist für die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen Gesellschafter sechs Monate. Die Kündigung muss zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. In einem Kündigungsfall wird die Gesellschaft vorbehaltlich § 14 Abs. 4 nicht aufgelöst. Ab Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters mit Ausnahme der Vermögensrechte. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Fragen des Entgelts für den Anteil bestimmt wiederum § 13 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags.

§ 15 macht deutlich, dass Gesellschafter und Geschäftsführer einem Wettbewerbsverbot unterliegen. Davon ausgenommen sind die Gründungsgesellschafter. Ferner können Befreiungen von Wettbewerbsverboten ganz oder teilweise durch Gesellschafterbeschluss erteilt werden.

(j) Bekanntmachungen und Schlussbestimmungen

§ 16 des Gesellschaftsvertrags enthält die üblichen Bestimmungen, wonach Bekanntmachungen ausschließlich im Bundesanzeiger erfolgen. Die Schlussbestimmungen des § 17 des Gesellschaftsvertrags enthält eine salvatorische Klausel für den Fall der Unwirksam-

keit einzelner Bestimmungen des Vertrags sowie die Klarstellung, dass die Gesellschaft die notwendigen Kosten ihrer Gründung in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 tragen muss.

6.4 Vergleich der Positionen der Aktionäre der paragon AG und der paragon GmbH & Co. KGaA

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer AG einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer AG. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilshaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

6.4.1 Derzeitige Position der Aktionäre der paragon AG

In einer AG üben Aktionäre ihren Einfluss direkt durch Beschlüsse in der Hauptversammlung aus. Hauptversammlungsbeschlüsse werden allein von den Aktionären mit der jeweils erforderlichen Mehrheit beschlossen. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, sofern nicht gesetzlich qualifizierte Mehrheitserfordernisse bestimmt sind. Da Herr Klaus Dieter Frers derzeit etwas mehr als 50 % der Aktien und Stimmrechte an der paragon AG kontrolliert, können Beschlüsse, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen, in der Hauptversammlung der paragon AG jederzeit mit den von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien gefasst werden. Auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen die Stimmen von Herrn Klaus Dieter Frers können die übrigen Aktionäre folglich keinen Einfluss auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nehmen, der seinerseits wiederum für die Bestellung des Vorstands zuständig ist. Ebenso können die übrigen Aktionäre die Wahl des Abschlussprüfers nicht beeinflussen.

Auch bei Beschlüssen, die einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, insbesondere also Grundlagenbeschlüssen, kann Herr Klaus Dieter Frers über die von ihm kontrollierte Aktienmehrheit wesentlichen Einfluss nehmen, wenn die Anwesenheitsquote der Aktionäre in der Hauptversammlung wie in der Vergangenheit regelmäßig der Fall –unter 66,6 % des Grundkapitals liegt.

6.4.2 Künftige Position der Aktionäre der paragon GmbH & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wandelt sich der bestehende mittelbare (faktische) Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers in einen unmittelbaren (strukturellen) Einfluss: Im Rahmen des Formwechsels wird die zukünftige paragon GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihre Geschäftsführung die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Herr Klaus Dieter Frers wird zusammen mit dem amtierenden

den Vorstandsmitglied der Gesellschaft Herr Dr.-Ing. Stefan Schwehr die Geschäftsführung der paragon GmbH übernehmen und zudem 33,3% der Geschäftsanteile und Stimmrechte an der paragon GmbH halten und so maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung ausüben können. Für das Verhältnis zwischen Herrn Klaus Dieter Frers und den übrigen Aktionären bedeutet dies, dass der Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers in seiner Eigenschaft als Kommanditaktionär im Verhältnis zu seinem bisherigen Einfluss als Aktionär zurückgeht, sein Einfluss auf die Geschäftsführung jedoch fortgeführt wird. Anders als bisher entscheidet nicht der Aufsichtsrat der paragon Aktiengesellschaft, sondern die Gesellschafterversammlung der paragon GmbH über die Besetzung der Geschäftsführung der paragon GmbH und damit zugleich der paragon GmbH & Co. KGaA und kann durch Gesellschafterbeschluss Weisungen an die Geschäftsleitung erteilen.

Die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien an der paragon GmbH & Co. KGaA gewähren grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Aktien der übrigen Kommanditaktionäre. Eine Ausnahme stellt allerdings das Stimmverbot für die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien für die in § 285 Abs. 1 S. 2 AktG genannten Fälle, zu denen u.a. die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats gehört. Das Stimmverbot besteht solange, wie Herr Klaus Dieter Frers Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist und/oder maßgeblich an der paragon GmbH beteiligt ist. Unter diesen Voraussetzungen steigen die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre entsprechend.

6.4.3 Tabellarische Gegenüberstellung

Die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre bzw. von Herrn Klaus Dieter Frers vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel werden in den nachfolgenden Gegenüberstellungen aufgezeigt. Zur vereinfachten Darstellung wird dabei die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands der paragon AG, unberücksichtigt gelassen.

(a) Die Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre vor und nach dem Formwechsel stellen sich folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der paragon AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der paragon GmbH & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	<p>Die übrigen Aktionäre können das Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da Herr Klaus Dieter Frers die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrolliert</p>	<p>Die übrigen Aktionäre können das Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da Herr Klaus Dieter Frers die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrolliert</p> <p>Allerdings unterliegen bestimmte Beschlussgegenstände der alleinigen Entscheidung der übrigen Aktionäre, bezüglich derer die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien einem Stimmverbot unterliegen (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG, siehe unten)</p>
Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse (z.B. Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung)	<p>Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da Herr Klaus Dieter Frers in der Hauptversammlung die (einfache) Stimmen- und Kapitalmehrheit kontrolliert</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die übrigen Aktionäre zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse verhindern oder nicht</p>	<p>Die übrigen Aktionäre können die Fassung von Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da Herr Klaus Dieter Frers in der Hauptversammlung die (einfache) Stimmen- und Kapitalmehrheit kontrolliert</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf können die übrigen Aktionäre zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse verhindern oder nicht</p> <p>Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse können zudem nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen werden, an der Herr Klaus Dieter Frers 33,3% der Stimmrechte hält</p>

Gegenstand	Einfluss in der paragon AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der paragon GmbH & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die übrigen Aktionäre können die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht verhindern, da Herr Klaus Dieter Frers die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrolliert	Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen
Bestellung des Geschäftsführungsorgans	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da Herr Klaus Dieter Frers die Hauptversammlungsmehrheit kontrolliert und damit die Aufsichtsratsmitglieder bestellt, der wiederum den Vorstand bestellt	Kein Einfluss der übrigen Aktionäre, da diese zwar die Aufsichtsratsmitglieder bestellen, der Aufsichtsrat jedoch kein Recht zur Bestellung der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin hat, diese werden durch die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin gewählt
Feststellung der Jahresabschlüsse	Keine Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den Aufsichtsrat festgestellt werden, dessen Mitglieder mit der von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Stimmenmehrheit gewählt werden	Beteiligung der übrigen Aktionäre, da die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet Zudem bedarf der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, an der Herr Klaus Dieter Frers 33,3% der Stimmrechte hält
Gewinnverteilung	Herr Klaus Dieter Frers kontrolliert die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen seinen Willen beschlossen werden kann	Herr Klaus Dieter Frers kontrolliert die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen dessen Willen beschlossen werden kann

Gegenstand	Einfluss in der paragon AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der paragon GmbH & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats	<p>Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre auf die Entlastung von Herrn Klaus Dieter Frers als Vorstandsvorsitzender, da die von ihm kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen.</p> <p>Im Hinblick auf die Entlastung des weiteren Vorstandsmitglieds und der Mitglieder des Aufsichtsrats hingegen können die übrigen Aktionäre die Entlastung nicht verhindern, da Herr Klaus Dieter Frers die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrolliert, so dass gegen seine Stimmen nicht beschlossen werden kann.</p>	<p>Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre auf die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, da die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen</p>
Wahl von Sonderprüfern und Wahl von Abschlussprüfern	<p>Da Herr Klaus Dieter Frers die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrolliert, kann nicht gegen seine Stimmen beschlossen werden</p>	<p>Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre, da die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen</p>

(b) Die Einflussmöglichkeiten von Herrn Klaus Dieter Frers vor und nach dem Formwechsel stellen sich wie folgt dar:

Gegenstand	Einfluss in der paragon AG <u>(vor dem Formwechsel)</u>	Einfluss in der paragon GmbH & Co. KGaA <u>(nach dem Formwechsel)</u>
Fassen von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	<p>Herr Klaus Dieter Frers kann Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen</p>	<p>Herr Klaus Dieter Frers kann Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen</p> <p>Allerdings unterliegen bestimmte Beschlussgegenstände der alleinigen Entscheidung der übrigen Aktionäre, bezüglich derer die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien einem Stimmverbot unterliegen (vgl. § 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 6 AktG, siehe unten)</p>
Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse (z.B. Kapitalmaßnahmen, Umwandlungsmaßnahmen, Unternehmensverträge und Auflösung)	<p>Herr Klaus Dieter Frers kann Beschlüsse über Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf kann Herr Klaus Dieter Frers die Beschlussfassung über zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse alleine beschließen oder nicht</p>	<p>Herr Klaus Dieter Frers kann Beschlüsse über Satzungsänderungen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung alleine fassen</p> <p>Je nach Hauptversammlungspräsenz und -verlauf kann Herr Klaus Dieter Frers die Beschlussfassung über zwingend mit qualifizierter Kapitalmehrheit zu beschließende Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse alleine beschließen oder nicht</p> <p>Satzungsänderungen und Grundlagenbeschlüsse können zudem nicht ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin beschlossen werden, an der Herr Klaus Dieter Frers 33,3% der Stimmrechte hält</p>

Gegenstand	Einfluss in der paragon AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der paragon GmbH & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Herr Klaus Dieter Frers kann Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen	Kein Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers, da die von ihm kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen
Bestellung des Geschäftsführungsorgans	Lediglich mittelbarer Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers, da er die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats mit der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung bestimmen kann, der wiederum den Vorstand bestellt	Teilweiser Einfluss, da Herr Klaus Dieter Frers 33,3% der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin ausübt, die die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt, die für die paragon GmbH & Co. KGaA geschäftsführungsbefugt ist
Feststellung der Jahresabschlüsse	Alleiniger mittelbarer Einfluss über den Aufsichtsrat und den Vorstand	Bestimmender Einfluss, da Herr Klaus Dieter Frers die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrolliert Ferner bedarf die Feststellung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, an der Herr Klaus Dieter Frers 33,3% der Stimmrechte hält
Gewinnverteilung	Aufgrund der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kann Herr Klaus Dieter Frers die Gewinnverteilung alleine beschließen	Aufgrund der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kann Herr Klaus Dieter Frers die Gewinnverteilung alleine beschließen
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsrats	Herr Klaus Dieter Frers kann die Entlastung des Vorstands – mit Ausnahme seiner eigenen Entlastung, da die von ihm kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen – sowie die Entlastung des Aufsichtsrats beschließen, da er die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung kontrolliert	Alleiniger Einfluss der übrigen Aktionäre auf die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats, da die von Herrn Klaus Dieter Frers kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen

Gegenstand	Einfluss in der paragon AG (<u>vor</u> dem Formwechsel)	Einfluss in der paragon GmbH & Co. KGaA (<u>nach</u> dem Formwechsel)
Bestellung von Sonderprüfern* und Wahl von Abschlussprüfern	Herr Klaus Dieter Frers kann die Prüferbestellung in der Hauptversammlung mit der von ihm kontrollierten Stimmenmehrheit allein beschließen	Kein Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers, da die von ihm kontrollierten Aktien insoweit einem Stimmverbot unterliegen

*Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern

6.5 Börsennotierung der Aktien der paragon GmbH & Co. KGaA

Aktionäre der Gesellschaft, die bei Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der paragon AG sind, werden nach Wirksamkeit des Formwechsels zu Aktionären der paragon GmbH & Co. KGaA. An dem Umfang ihrer Beteiligung ändert sich nichts; das Umtauschverhältnis beträgt 1:1. Nach Eintragung des Formwechsels wird die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Aktien der paragon AG in auf den Inhaber lautende Aktien der paragon GmbH & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der paragon GmbH & Co. KGaA werden ausschließlich durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre der paragon GmbH & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Aktien der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Da alle Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Aktien an der paragon AG in Aktien an der paragon GmbH & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich auf dem Girosammelweg. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien wird über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken vorgenommen. Die Aktionäre werden üblicherweise von ihrer Depotbank über die Umbuchung benachrichtigt werden.

Die bisherigen Aktien der paragon AG verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der paragon AG erlöschen. Die Gesellschaft wird die Zulassung der Aktien an der paragon GmbH & Co. KGaA zum Börsenhandel unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften beantragen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Zulassung der Aktien der paragon GmbH & Co. KGaA so rechtzeitig zu beantragen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

Delbrück, 28. März 2018



Klaus Dieter Frers
Vorstandsvorsitzender



Dr.-Ing. Stefan Schwehr
Vorstand

Anlage 1

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung
der paragon Aktiengesellschaft am 8. Mai 2018

A nighttime photograph of a city skyline with illuminated skyscrapers. In the foreground, a complex multi-level highway interchange is shown with long-exposure light trails from cars, creating streaks of white, red, and blue light. The overall scene is lit with a cool blue and white color palette.

paragon®

EINLADUNG
ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG

Wir laden unsere Aktionäre
zu der am 8. Mai 2018,
um 10:00 Uhr
in der Stadthalle Delbrück,
Boker Str. 6, 33129 Delbrück,
stattfindenden ordentlichen
Hauptversammlung ein.

ISIN DE0005558696

WKN 555 869

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der paragon AG, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für den paragon-Konzern und die paragon AG jeweils für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats jeweils für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 172 und 173 AktG) erfolgt zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernjahresabschluss gebilligt hat. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hätte, liegen nicht vor.

Die vorgenannten Unterlagen sind über unsere Internetseite unter <http://www.paragon.ag> unter der Rubrik „Investoren/Hauptversammlung“ zugänglich. Auf Anfrage wird jedem Aktionär ein Exemplar zugesandt. Ferner werden sie in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort auch näher erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn der paragon AG des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von EUR 4.196.526,44 wie folgt zu verwenden:

- | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------|
| a) Ausschüttung einer Dividende
in Höhe von EUR 0,25
je dividendenberechtigter Stückaktie: | EUR | 1.131.566,50 |
| b) Einstellung in die Gewinnrücklage: | EUR | 0,00 |
| c) Vortrag des Restbetrags
auf neue Rechnung: | EUR | 3.064.959,94 |

Seit dem 1. Januar 2017 ist der Anspruch der Aktionäre auf ihre Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig (§ 58 Abs. 4 Satz 2 AktG).

Die Dividende ist daher am **14. Mai 2018** fällig.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für dieses Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2018

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts gemäß § 37w Abs. 5, § 37y Nr. 2 WpHG für die ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs 2018 gewählt.

6. Neuwahl des Aufsichtsrats

Die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder wird mit Beendigung der im Jahr 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für alle Aufsichtsratsmitglieder auslaufen. Im Sinne einer größtmöglichen Kontinuität des Aufsichtsrats sollen die aktuellen Aufsichtsratsmitglieder bereits in der aktuellen Hauptversammlung unter Anrechnung der laufenden Amtszeit wiedergewählt werden. Der Aufsichtsrat ist nach der Satzung sowie §§ 95 Abs. 1–4, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 und 2 AktG von den Aktionären neu zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Herr Dr.-Ing. Lutz Eckstein, Aachen, Univ.-Prof. und Leiter des Institutes für Kraftfahrzeuge der RWTH Aachen
- b) Herr Hermann Börnemeier, Dipl.-Finanzwirt und Steuerberater; Geschäftsführer und Gesellschafter der Treu-Union Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft, Paderborn
- c) Herr Walter Schäfers, selbständiger Rechtsanwalt, Gründer und Partner der Societät Schäfers Rechtsanwälte und Notare, Paderborn

werden für die Zeit von der Beendigung der im Jahr 2020 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der im Jahr 2023 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.

Herr Dr.-Ing. Eckstein gehört folgenden weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien in- oder ausländischer Gesellschaften an:

- ATC – Aldenhoven Testing Center of RWTH Aachen University GmbH, Aldenhoven, Mitglied des Aufsichtsrats
- fka Forschungsgesellschaft Kraftfahrtwesen mbH, Aachen, Vorsitzender des Beirats
- VDI Fachgesellschaft Fahrzeug- und Verkehrstechnik VDI-FVT (ehrenamtlich), Düsseldorf, Vorsitzender

- VOSS Holding GmbH & Co. KG, Wipperfürth, Mitglied des Beirats

Herr Börnemeier gehört folgenden weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien in- oder ausländischer Gesellschaften an:

- Voltabox AG, Delbrück, Mitglied des Aufsichtsrats

Herr Börnemeier verfügt als Steuerberater über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung gemäß § 100 Abs. 5 AktG.

Herr Schäfers gehört keinen weiteren Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien in- oder ausländischer Gesellschaften an.

Der Aufsichtsrat hat sich bei den vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass sie den für das Amt zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können. Die Angaben zu den geschäftlichen und persönlichen Beziehungen der Kandidaten sind im Anhang (Note 45) auf Seite 101 des Geschäftsberichts 2017 der Gesellschaft aufgeführt. Die Lebensläufe der Kandidaten finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.paragon.ag> unter der Rubrik „Investoren/Hauptversammlung“.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugs- und eines etwaigen Andienungsrechts sowie zur Einziehung eigener Aktien

Die von der Hauptversammlung am 9. Mai 2012 für die maximale Dauer von 5 Jahren beschlossene Ermächtigung ist am 8. Mai 2017 ausgelaufen. Der Hauptversammlung soll daher ein neuer Ermächtigungsbeschluss vorgeschlagen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung wird mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 8. Mai 2018 wirksam und gilt bis einschließlich zum 7. Mai 2023. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden. Sie kann auch durch Konzernunternehmen oder durch Dritte ausgeübt werden, die für Rechnung der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens handeln.

Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Die Gesellschaft darf die Ermächtigung nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausnutzen.

Der Erwerb der eigenen Aktien kann nach Wahl der Gesellschaft über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen:

- (i) Erfolgt der Erwerb der eigenen Aktien über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG an den fünf letzten Börsenhandelstagen vor dem Tag des Erwerbs oder dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
- (ii) Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am vierten Börsenhandelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots geltenden Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem vergleichbaren Nachfolgesystem) der Deutsche Börse AG um nicht mehr als 10 %

über- oder unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die Gesamtzahl der von den Aktionären zum Erwerb angebotenen Aktien dieses Volumen überschreitet, erfolgt die Annahme im Verhältnis der zum Erwerb angebotenen Aktien. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien kann vorgesehen werden. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats neben der Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wie folgt zu verwenden:

- (i) zur Veräußerung gegen Sachleistung, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensanteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen;
- (ii) zur Veräußerung gegen Barzahlung, soweit dies zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – auf 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind;

- (iii) zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, soweit sie zur Bedienung von Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen. Soweit in diesem Zusammenhang eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, entscheidet der Aufsichtsrat der Gesellschaft;
 - (iv) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Wertpapierdarlehen / Wertpapierleihen, die zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft entsprechend vorstehender Ziffer (iii) aufgenommen wurden;
 - (v) zur Erfüllung von Options- und / oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften begebenen Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen und / oder zur Gewährung eines Bezugsrechts auf eigene Aktien für Inhaber oder Gläubiger der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Options- und / oder Wandelschuldverschreibungen in dem Umfang, wie es ihnen nach Ausübung eines ihnen eingeräumten Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würde und nach näherer Maßgabe der Anleihe- bzw. Optionsbedingungen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes angeboten werden kann;
 - (vi) für Spitzenbeträge im Fall der Veräußerung eigener Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an alle Aktionäre.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, alle oder einen Teil der eigenen Aktien der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die eigenen Aktien können auch nach § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals einge-

zogen werden. Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- d) Die Ermächtigungen unter Buchstabe b) und c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.
- e) Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgesehen Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten die Ermächtigungen des Vorstands unter Buchstabe a) bis d) entsprechend für die persönlich haftende Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA.

Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 7 über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Verwendung eigener Aktien sowie für den Ausschluss eines etwaigen Andienungsrechts:

Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mehr. In Punkt 7 der Tagesordnung wird der Hauptversammlung dementsprechend vorgeschlagen, den Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Der Erwerb eigener Aktien kann auf Grundlage der vorgeschlagenen Ermächtigung entweder über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Erfolgt der Erwerb eigener Aktien mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, so erfolgt nach der vorgeschlagenen Ermächtigung, sofern die Gesamtzahl der zum Erwerb angebotenen (angedienten) Aktien ein vom Vorstand festgelegtes Volumen überschreitet, der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien (Andienungsquoten). Nur wenn im Grundsatz ein Erwerb nach Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgen kann, lässt sich das Erwerbsverfahren in einem wirtschaftlich vernünftigen Rahmen technisch abwickeln. Darüber hinaus soll eine bevorrechtigte Annahme geringer

Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden können. Diese Möglichkeit dient zum einen dazu, kleine Restbestände und eine damit möglicherweise einhergehende faktische Benachteiligung von Kleinaktionären zu vermeiden. Sie dient zum anderen auch der Vereinfachung der technischen Abwicklung des Erwerbsverfahrens. Schließlich soll in allen Fällen eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden können. Insoweit können namentlich die Erwerbsquote und/oder die Anzahl der vom einzelnen andienenden Aktionär zu erwerbenden Aktien kaufmännisch so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. In den vorgenannten Fällen ist der Ausschluss eines etwaigen weitergehenden Andienungsrechts erforderlich und nach Überzeugung des Vorstands und des Aufsichtsrats aus den genannten Gründen auch gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären angemessen.

Der Vorstand ist nach dem Beschlussvorschlag berechtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats teilweise unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden, insbesondere zu veräußern. Die Veräußerung der eigenen Aktien soll in den folgenden Fällen und aus den folgenden Gründen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgen können:

- Das Bezugsrecht der Aktionäre soll bei der Veräußerung eigener Aktien gegen Sachleistung ausgeschlossen werden können, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben oder Unternehmenszusammenschlüsse durchzuführen. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die hier vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die notwendige Flexibilität gewähren, um sich bietende Gelegenheiten zur Durchführung entsprechender Unternehmens- oder Beteiligungsakquisitionen oder des Erwerbs von sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Konkrete Pläne für ein Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen zurzeit nicht. Bei der Festle-

gung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. In der Regel wird er sich bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung hingebenen Aktien an deren Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs ist indes nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenkurses zu gefährden.

- Der Beschlussvorschlag sieht ferner vor, dass der Vorstand die eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre gegen Barzahlung veräußern kann, soweit dies zu einem Preis erfolgt, der den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Ermächtigung ermöglicht es der Gesellschaft, auf Angebote bzw. dem Geschäftszweck der Gesellschaft dienende Beteiligungsnachfragen von Investoren kurzfristig reagieren zu können. Im Interesse der Erweiterung der Aktionärsbasis der Gesellschaft soll damit insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, institutionellen Investoren im In- und Ausland Aktien der Gesellschaft anzubieten und/oder neue Investorenkreise zu erschließen.
- Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden dabei angemessen gewahrt. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – auf 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien. Das Ermächtigungsvolumen verringert sich um den anteiligen Betrag am Grundkapital, der auf Aktien entfällt oder auf den sich Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldver-

schreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Durch die Anrechnungen wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird.

- Den Vermögensinteressen der Aktionäre und dem Gedanken des Verwässerungsschutzes wird zudem dadurch Rechnung getragen, dass die Veräußerung in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nur zu einem Preis erfolgen darf, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten.
- Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Arbeitnehmern und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft einzusetzen. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient vor allem dem Zweck, von dieser Möglichkeit zukünftig Gebrauch machen zu können. Soweit in diesem Zusammenhang eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden sollen, entscheidet nach der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- Um die Abwicklung der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zur Bedienung von diesen eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft zu erleichtern, soll es

der Gesellschaft zudem ermöglicht werden, die dafür benötigten Aktien auch mittels Wertpapierdarlehen/ Wertpapierleihen zu beschaffen und eigene Aktien gegebenenfalls auch zur Erfüllung der Rückgewähransprüche der Darlehensgeber/Verleiher zu verwenden.

- Darüber hinaus soll der Vorstand berechtigt sein, die eigenen Aktien zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten der Inhaber oder Gläubiger aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften begebenen Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen zu verwenden. Der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, flexibel zu entscheiden, ob sie bei Ausübung dieser Rechte bzw. Pflichten neue Aktien aus bedingtem Kapital, eigene Aktien, die sie auf Grundlage des vorgeschlagenen Ermächtigungsbeschlusses erworben hat, oder einen Barausgleich gewähren will. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Verwendung von eigenen Aktien Gebrauch gemacht oder aber neue Aktien aus bedingtem Kapital bzw. ein Barausgleich gewährt wird, wird die Gesellschaft jeweils unter Berücksichtigung der vorliegenden Markt- und Liquiditätslage im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft entscheiden. Dabei wird sie auch die anderweitigen Möglichkeiten zur Verwendung von etwa erworbenen eigenen Aktien in die Entscheidung einbeziehen.
- Zudem schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre zugunsten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen auszuschließen, um den Inhabern bzw. Gläubigern bereits bestehender Options- oder Wandelrechte bzw. -pflichten die Aktien nach Maßgabe der jeweiligen Options- bzw. Anleihebedingungen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes anzubieten. Dies hat den Vorteil, dass der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Options- oder Wandelrechte bzw. -pflichten nicht nach den Options- bzw. Anleihebedingungen ermäßigt werden muss, um den darin etwa vorgesehenen Verwässerungsschutz

der Inhaber oder Gläubiger dieser Rechte bzw. Pflichten zu gewährleisten.

- Der Vorstand soll ferner berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darzustellen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.
- Schließlich sollen die eigenen Aktien von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies soll auch möglich sein, ohne dass mit der Einziehung eine Kapitalherabsetzung einhergeht. Durch eine Einziehung der eigenen Aktien ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich ohne Weiteres der auf die verbleibenden Stückaktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals pro Aktie und es ändert sich die Anzahl der Stückaktien, in die das Grundkapital eingeteilt ist. Der Vorstand soll daher ermächtigt werden, die infolge dieser Änderung erforderlich werdende Anpassung der Satzung vorzunehmen. Das Gesetz sieht in § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG ausdrücklich die Möglichkeit einer solchen Ermächtigung vor.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen im Interesse der Gesellschaft für erforderlich und geboten und aus den aufgezeigten Gründen sowohl für sachlich gerechtfertigt als auch gegenüber den Aktionären für angemessen.

Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen. Die Bedingungen werden jeweils zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die Inter-

essen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien bzw. zu deren Verwendung berichten. Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 8 vorgesehen Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien werden die Ermächtigungen des Vorstands nach Tagesordnungspunkt 7 entsprechend für die persönlich haftende Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA gelten.

8. Beschlussfassung über den Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Rheinsee 640. V V GmbH (künftig firmierend als paragon GmbH)

8.1 Vorbemerkung

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 8 den Formwechsel der Gesellschaft von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen.

Die Verfolgung eines klaren Wachstumskurses und die frühzeitige Besetzung lukrativer Marktnischen insbesondere im automobilen Premiumsegment ist und bleibt wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie des paragon-Konzerns. Für die Finanzierung dieses Wachstumskurses kommt u. a. die Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt in Betracht. Die Möglichkeiten hierfür sind auf Grundlage der derzeitigen Aktionärsstruktur und Verfassung als AG aber begrenzt.

So ist die derzeitige Situation der Gesellschaft davon geprägt, dass der Unternehmensgründer Herr Klaus Dieter Frers unmittelbar und mittelbar die Mehrheit der Aktien und Stimmrechte an der paragon AG kontrolliert (2.263.134 Aktien, dies entspricht 50 % des Grundkapitals plus eine Aktie). Die verbleibenden 2.263.132 Aktien und Stimmrechte befinden sich in Streubesitz. Vor diesem Hintergrund kann Herr Klaus Dieter Frers bei der Gesellschaft in der derzeitigen Rechtsform der AG einfache Mehrheitsbeschlüsse aufgrund seiner Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung

fassen (soweit kein Stimmverbot besteht). Das betrifft auch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und des Abschlussprüfers. Über die Möglichkeit zur Besetzung des Aufsichtsrats übt Herr Klaus Dieter Frers mittelbar auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der paragon AG aus, dem er zugleich als Vorstandsvorsitzender angehört.

Durch Maßnahmen wie eine Eigenkapitalaufnahme über den Kapitalmarkt würde der Anteil der Stimmrechte von Herrn Klaus Dieter Frers ohne eine teilweise Zeichnung neuer Aktien und dem hierfür erforderlichen Einsatz finanzieller Mittel aber unter die Schwelle von 50% und damit der Grad seiner Einflussnahme sinken. Vor diesem Hintergrund wird Herr Frers nach eigener Aussage nur dann für mögliche künftige Kapitalmaßnahmen votieren, wenn er auch nach einer solchen Maßnahme im Wesentlichen über einen vergleichbaren Einfluss verfügt.

Dies kann kurz- bis mittelfristig zu einem Finanzierungsproblem und einem Wachstumshemmnis für die paragon AG führen, da die Finanzierung über Eigenkapitalinstrumente kaum möglich ist. Auch alternative Strukturen der Kapitalbeschaffung, etwa durch die Veräußerung eines Teils der 60%-Beteiligung an der Voltabox AG, sind nur begrenzt möglich, ohne dass die Voltabox AG ihre Eigenschaft als Tochtergesellschaft verliert. Der Börsengang der Voltabox AG hat für das Geschäftssegment Elektromobilität damit zwar einen eigenen Zugang zu Finanzierungsquellen ermöglicht, diese Finanzierungsoptionen der Voltabox AG stehen aber für die Wachstumsfinanzierung der Geschäftssegmente Elektronik und Mechanik der paragon AG nicht zur Verfügung. Ein Formwechsel der paragon AG in die Rechtsform einer GmbH & Co. KGaA würde dieses Wachstumshemmnis jedoch beseitigen.

Zur Sicherung der Eigenkapitalfinanzierungsfähigkeit der Gesellschaft halten es Vorstand und Aufsichtsrat daher für sinnvoll und zweckmäßig, den beherrschenden Einfluss von Herrn Klaus Dieter Frers von seiner kapitalmäßigen Beteiligung zu entkoppeln. Dies wird durch einen Formwechsel der paragon AG in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien erreicht.

Eine ausführliche Erläuterung des Formwechsels einschließlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Formwechsels für die Gesellschaft enthält der durch den Vorstand erstellte Umwandlungsbericht. Dieser liegt seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Artegastr. 1, 33129 Delbrück, zur Einsicht der Aktionäre während der üblichen Geschäftszeiten aus. Der Umwandlungsbericht ist ab diesem Zeitpunkt außerdem im Internet unter <http://www.paragon.ag> unter der Rubrik „Investoren/Hauptversammlung“ zugänglich. Auf Wunsch wird jedem Aktionär von der Gesellschaft unverzüglich und kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts erteilt. Der Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Einsicht ausliegen.

8.2 Beschlussvorschlag über den Formwechsel der paragon Aktiengesellschaft in die paragon GmbH & Co. KGaA

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die paragon Aktiengesellschaft wird im Wege des Formwechsels nach den Bestimmungen der § 190 ff. UmwG umgewandelt in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).
- b) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien führt die Firma paragon GmbH & Co. KGaA und hat ihren Sitz in Delbrück.
- c) Die Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus Anlage 8.2 zu dieser Hauptversammlungseinladung ergebenden Wortlaut festgestellt.

Mit der Feststellung der neuen Satzung und Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister werden das Bedingte Kapital 2017/I und das Genehmigte Kapital 2017/I im Hinblick auf den Formwechsel der Gesellschaft mit dem sich aus § 4 Abs. 5 und 6 der neuen Satzung (Anlage 8.2) ergebenden Wortlaut angepasst.

- d) Das gesamte Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 4.526.266,00 (in Worten: Euro vier Millionen fünf-

hundert sechszwanzigtausend zweihundertsechszig) wird zum Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA. Die Anzahl der ausgegebenen Stückaktien von 4.526.266 bleibt unverändert.

- e) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der paragon Aktiengesellschaft sind, werden Kommanditaktionäre der paragon GmbH & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien an dem Grundkapital der paragon GmbH & Co. KGaA beteiligt, wie sie es vor Wirksamwerden des Formwechsels am Grundkapital der paragon Aktiengesellschaft waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital von rund EUR 1,00 bleibt unverändert.
- f) Persönlich haftende Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA wird die Rheinsee 640. V V GmbH, Düsseldorf (künftig: paragon GmbH, Delbrück). Die persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform gemäß § 245 Abs. 2 UmwG. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine Kapitalbeteiligung an der paragon GmbH & Co. KGaA. Sie ist weder am Vermögen noch an Gewinn und Verlust der paragon GmbH & Co. KGaA beteiligt.
- g) Besondere Rechte:
- (aa) Persönlich haftende Gesellschafterin:
Die paragon GmbH wird in der paragon GmbH & Co. KGaA die alleinige Komplementärstellung erhalten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere nach Maßgabe von § 8 der als **Anlage 8.2** zu dieser Hauptversammlungseinladung beigefügten Satzung zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft befugt. Sie erhält für die Übernahme der Geschäftsführungstätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche gewinn- und verlustabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 4 % ihres Stammkapitals entspricht.

(bb) Mitglieder des Vorstands der paragon Aktiengesellschaft:

Aus Gründen rechtlicher Vorsicht wird darauf hingewiesen, dass der amtierende Vorstandsvorsitzende der paragon Aktiengesellschaft, Herr Klaus Dieter Frers, sowie das amtierende Vorstandsmitglied der paragon AG, Herr Dr.-Ing. Stefan Schwehr, zu Geschäftsführern der paragon GmbH bestellt werden sollen.

(cc) Keine Inhaber besonderer Rechte:

Besondere Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen oder Genussrechte bestehen bei der Gesellschaft nicht.

h) Eines Barabfindungsangebotes gemäß § 207 UmwG bedarf es gemäß § 250 UmwG nicht.

i) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen:

(aa) Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen werden durch den Formwechsel nicht berührt. Das arbeitgeberseitige Direktionsrecht wird nach dem Formwechsel von den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA, der paragon GmbH, ausgeübt.

(bb) Der Formwechsel hat keinen Einfluss auf die bestehenden Betriebsstrukturen.

(cc) Aufgrund des Formwechsels sind keine anderweitigen Maßnahmen vorgesehen oder geplant, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer haben.

(dd) Der Bestellung eines neuen Aufsichtsrats bedarf es aufgrund des Formwechsels gemäß § 203 Satz 1 UmwG zwar grundsätzlich nicht, da der bestehende Aufsichtsrat in der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels bestehenden personellen Zusammensetzung fortbesteht. Um die Kontinuität

des Aufsichtsrats über die gesetzliche Mindestdauer zu wahren, stehen die Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß Tagesordnungspunkt 6 heute jedoch zur Neuwahl an. Der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA hat geringere Kompetenzen als der Aufsichtsrat der AG. Er kann insbesondere nicht die Geschäftsleitung bestimmen und damit weder die persönlich haftende Gesellschafterin noch deren Geschäftsführer.

- j) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien trägt die Kosten des Formwechsels bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,-.

8.3 Erklärung der beitretenden persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin)

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG die Rheinsee 640. V V GmbH (künftig firmierend als paragon GmbH) in ihrer Eigenschaft als künftige persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der paragon GmbH & Co. KGaA dem Formwechsel und der neuen Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA zustimmen und ihren Beitritt erklären muss.

Außerdem muss die Rheinsee 640. V V GmbH (künftig firmierend als paragon GmbH) als Gründerin der paragon GmbH & Co. KGaA gemäß § 245 Abs. 2 UmwG der unter TOP 5 vorgeschlagenen Wahl der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft (auch in der Rechtsform einer KGaA) für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr zustimmen, um den Vorgaben des § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG zu entsprechen.

Die Zustimmungserklärungen sowie die Beitrittserklärung bedürfen der notariellen Beurkundung (§§ 193 Abs. 3 Satz 1, 221 Satz 1, 197 Satz 1 UmwG i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 2 AktG). Es soll daher nach entsprechender Erklärung der Rheinsee 640. V V GmbH (künftig firmierend als paragon GmbH) Folgendes protokolliert werden:

„Die Rheinsee 640. V V GmbH (künftig firmierend als paragon GmbH), die mit Wirksamwerden des zu Punkt 8 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der paragon Aktiengesellschaft am 8. Mai 2018 beschlossenen Formwechsels der paragon Aktiengesellschaft in die paragon GmbH & Co. KGaA in der Gesellschaft neuer Rechtsform die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt dem Formwechsel der paragon Aktiengesellschaft in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien und ihrem Beitritt als Komplementärin, ohne hierbei jedoch einen Kapitalanteil an der paragon GmbH & Co. KGaA zu übernehmen oder sich am Ergebnis sowie am Vermögen der paragon GmbH & Co. KGaA zu beteiligen, ausdrücklich zu.

Die Rheinsee 640. V V GmbH (künftig firmierend als paragon GmbH) erklärt hiermit außerdem ihre Genehmigung der zu Punkt 8 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der paragon Aktiengesellschaft am 8. Mai 2018 beschlossenen Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA in dem sich aus **Anlage 8.2** zu der Hauptversammlungseinladung ergebenden Wortlaut.

Die Rheinsee 640. V V GmbH (künftig firmierend als paragon GmbH) erklärt ferner ihre Zustimmung zu der zu Punkt 5 der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der paragon Aktiengesellschaft am 8. Mai 2018 erfolgten Wahl der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der paragon Aktiengesellschaft und (nach Wirksamwerden des Formwechsels) der paragon GmbH & Co. KGaA für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts im Geschäftsjahr 2018.“

Anlage 8.2 – Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA

Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

paragon GmbH & Co. KGaA

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Delbrück.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern.
2. Die Gesellschaft kann ferner andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.

§ 3**Bekanntmachungen und elektronische Informationen**

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.
3. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien**§ 4****Höhe und Einteilung des Grundkapitals / Bedingtes Kapital**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.526.266,00 (in Worten: Euro vier Millionen fünfhundertsechszwanzigtausendzweihundertsechszwanzig).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 4.526.266 (in Worten: vier Millionen fünfhundertsechszwanzigtausendzweihundertsechszwanzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien.
3. Herr Klaus Dieter Frers bringt mit Wirkung zum 01.09.1999 um 24.00 Uhr
 - a) seinen Kommanditanteil an der paragon productronic GmbH & Co. KG in Höhe von DM 200.000,-
 - b) seinen Geschäftsanteil an der paragon productronic Verwaltungs GmbH in Höhe von DM 50.000.-
 - c) sein Grundstück in Suhl nach Maßgabe des Einbringungs- und Nachgründungsvertrages vom 22.12.1999 sowie des Nachtrags vom 25.04.2000
 - d) seinen Kommanditanteil an der paragon sensoric GmbH & Co. KG in Höhe von DM 500.000.-
 - e) seinen Geschäftsanteil an der paragon sensoric Verwaltungs GmbH in Höhe von DM 50.000.- nach Maßgabe des dieser

Urkunde als Anlage beigefügten Einbringungs- und Nachgründungsvertrages sowie nach Maßgabe des ebenfalls dieser Urkunde als Anlage beigefügten Nachtrages zum Einbringungs- und Nachgründungsvertrages

in die Gesellschaft ein und erhält dafür Aktien im Nennbetrag von € 3.070.-.

Ferner übernimmt die paragon sensors + systems AG nach Maßgabe des Einbringungs- und Nachgründungsvertrages vom 22.12.1999 sowie des Nachtrages vom 25.04.2000 das von der ikb Deutsche Industriebank AG gewährte Darlehen über DM 2 Mio. (Darlehensvertrag Nr. 002 vom 31.07.1996) im Wege der befreienden Schuldübernahme, falls die Zustimmung der Gläubigerin nicht erteilt wird, als Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis.

4. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der paragon Aktiengesellschaft, erbracht.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.263.133,00 durch Ausgabe von bis zu 2.263.133 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90% mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 gegen Bar- oder Sachleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der jeweiligen Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestattet sind.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18

AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90% mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Options- /Wandlungspreisen. Die neuen Aktien können mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn der Geschäftsjahre vorgesehen werden, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 9. Mai 2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.263.133,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 2.263.133 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, erforderlich ist;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausge-

geschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierbei darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des genehmigten Kapitals in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;

d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. entsprechender -pflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünden;

e) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der

Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

§ 5

Inhaberaktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.
3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 II AktG festgesetzt werden.
4. Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die paragon GmbH mit Sitz in Delbrück (gegenwärtig noch firmierend als Rheinsee 640. V V GmbH GmbH mit Sitz in Düsseldorf).
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist hierzu auch weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die persönlich haftende Gesellschafterin keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

3. Weitere persönlich haftende Gesellschafter können mit oder ohne Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Zustimmung durch die Hauptversammlung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters zu berichtigen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn jemand anderes als Frau Brigitte Frers oder eine in gerader Linie mit Herrn Klaus Dieter Frers verwandte Person (§ 1589 Abs. 1 S. 1 BGB) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Mehrheit der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft abgibt.
5. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft, Zustimmungskatalog

1. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.
2. Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin und umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäften gemäß § 164 S. 1 HGB ist ausgeschlossen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die nachstehend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen:
 - a) Umwandlungsrechtliche Maßnahme zur Änderung der Konzernstruktur;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von EUR 3 Millionen übersteigt;
 - c) Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von EUR 5 Millionen übersteigt;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
 - e) Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.
4. Die nach Absatz (3) erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen.
5. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat über Geschäftsführungshandlungen nach Absatz (3) entscheidet auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin die Hauptversammlung.

§ 8**Aufwundersersatz und Vergütung**

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen monatlich ab.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung und der Haftung von der Gesellschaft eine jährliche gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 4 % ihres Stammkapitals entspricht.
3. Alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin sind im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

IV. Aufsichtsrat**§ 9****Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafterin. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin.
2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichte nach Maßgabe von § 90 AktG zu verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die vorstehende Rechte durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben durch besondere Sachverständige ausgeübt werden.

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.
4. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die die Fassung betreffen.

§ 10**Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für deren restliche Amtszeit. § 30 III AktG bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen, die entsprechend einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit – außer zur Unzeit – auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.

§ 11**Vorsitzender des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes.

2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder per Telefax erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch oder per Telefax gefasst werden.
3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in schriftlicher Form überreichen lassen.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts

anderes bestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 14

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist in der gesetzlich vorgesehenen Form mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.

4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
5. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
6. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden, wenn persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat dies beschließen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 15 Stimmrechte

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis

gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung, in der auch Erleichterungen bestimmt werden können, bekannt gemacht, § 135 AktG bleibt unberührt.

4. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales vor, so genügt – soweit gesetzlich zulässig – die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
5. Soweit ein Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf, erklärt deren Geschäftsführung in der Hauptversammlung, ob dem Beschluss zugestimmt wird oder ob dieser abgelehnt wird.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt, falls die Versammlung nicht eine andere Person wählt, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorschlag, den die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, ist dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen innerhalb eines Monats nach deren Eingang zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
3. Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat sind befugt, bis zu 75 Prozent des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitales nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitales nicht übersteigen würden.

§ 18

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschlusses ergebenden Bilanzgewinnes.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf dem Bilanzgewinn ermächtigt.

§ 19

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den bei der Gründung der paragon Aktiengesellschaft entstandenen Gründungsaufwand in geschätzter Höhe von EUR 3.000,- zzgl. MWSt. sowie den durch den Formwechsel entstehenden Gründungsaufwand, insbesondere Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und Gründungsprüfung sowie die Kosten der Bekanntmachungen, bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB) und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf den **17. April 2018, 00:00 Uhr** (Nachweisstichtag). Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung, mithin spätestens bis zum **1. Mai 2018, 24:00 Uhr**, unter folgender Adresse zugehen:

paragon AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Bedeutung des Nachweisstichtags

Der Nachweisstichtag ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes zum Nachweisstichtag erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich nach dem Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Die Aktien werden am Nachweisstichtag oder bei Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt; vielmehr

können Aktionäre über ihre Aktien auch nach dem Nachweisstichtag und nach Anmeldung weiterhin frei verfügen. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Aktienbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Aktionäre, die ihre Aktien nach dem Nachweisstichtag vollständig oder teilweise veräußern, sind daher – bei rechtzeitiger Anmeldung und Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes – gleichwohl zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben demnach keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für den Zuerwerb von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und ihre Aktien erst nach dem Nachweisstichtag erwerben, können nicht an der Hauptversammlung teilnehmen und sind auch nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie haben sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag ist kein relevantes Datum für eine etwaige Dividendenberechtigung.

Stimmrechtsvertretung

Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person oder durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Entsprechende Vordrucke und weitere Informationen erhalten die Aktionäre auf ihre ordnungsgemäße Anmeldung. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Widerruf der Bevollmächtigung kann auch durch persönliche Teilnahme des Vollmachtgebers an der Hauptversammlung erfolgen. Aktionäre können für die Vollmachterteilung den Vollmachtabschnitt auf der Rückseite der Eintrittskarte, die sie nach der Anmeldung erhalten, verwenden.

Der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann auch auf elektronischem Weg per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse der Gesellschaft übermittelt werden:

E-Mail: Vollmacht-HV2018@paragon.ag

Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Personen, Institute oder Unternehmen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG oder § 135 Abs. 10 AktG i. V. m. § 125 Abs. 5 AktG gleichgestellte Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit den Vorgenannten über die Form der Vollmacht ab.

Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der paragon AG als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen. Den Stimmrechtsvertretern müssen dazu Vollmacht sowie ausdrückliche und eindeutige Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu jedem bekannt gemachten Beschlussvorschlag erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, werden sich die Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Für die Erteilung der Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann das auf der Eintrittskarte vorgesehene Vollmacht- und Weisungsformular verwendet werden. Wortmeldungen oder andere Anträge werden durch Stimmrechtsvertreter nicht entgegengenommen.

Die Aktionäre, die diesen Service in Anspruch nehmen wollen, senden die Vollmacht mit Weisungen bitte spätestens bis **1. Mai 2018, 24:00 Uhr**, an:

paragon AG
Hauptversammlung 2018
Artegastraße 1
33129 Delbrück
Telefax: +49 5250 9762-63
E-Mail: Vollmacht-HV2018@paragon.ag

Auch bei Bevollmächtigung eines Dritten oder der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist eine frist- und formgerechte Anmeldung des Aktionärs unter Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bedingungen erforderlich.

Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs.2, 126 Abs.1, 127, 131 Abs.1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der paragon AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, d. h. spätestens bis zum **7. April 2018, 24:00 Uhr**, zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen ausschließlich an folgende Adresse:

paragon AG
Der Vorstand
Artegastraße 1
33129 Delbrück

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internetadresse <http://www.paragon.ag> unter der Rubrik „Investoren/Hauptversammlung“ bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär hat das Recht, vor und in der Hauptversammlung Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung zu stellen sowie Wahlvorschläge zu machen.

Im Vorfeld der Hauptversammlung sind Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne der §§ 126 Abs. 1, 127 AktG ausschließlich an die folgende Adresse zu richten:

paragon AG
Hauptversammlung 2018
Artegastraße 1
33129 Delbrück
Telefax: +49 5250 9762-63
E-Mail: Vollmacht-HV2018@paragon.ag

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Rechtzeitig innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG, d. h. spätestens bis zum **23. April 2018, 24:00 Uhr**, unter vorstehender Adresse eingegangene, ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden einschließlich des Namens des Aktionärs sowie etwaiger Begründungen unter der Internetadresse <http://www.paragon.ag> unter der Rubrik „Investoren/Hauptversammlung“ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Auskunftsrecht gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung ist jedem Aktionär oder Aktionärsvertreter auf Verlangen vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit die Auskunft zur sach-

gemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG finden sich auch im Internet unter <http://www.paragon.ag> unter der Rubrik „Investoren/Hauptversammlung“.

Unterlagen und Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen, eine aktuelle Fassung der Satzung der Gesellschaft, die der Hauptversammlung zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen nach § 124a AktG sowie weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2 AktG (Minderheitsverlangen), 126 Abs. 1 AktG (Gegenanträge) und 131 Abs. 1 AktG (Auskunftsrechte) sind seit der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter <http://www.paragon.ag> unter der Rubrik „Investoren/Hauptversammlung“ zugänglich:

- Jahresabschluss der paragon AG zum 31. Dezember 2017;
- Konzernabschluss der paragon AG zum 31. Dezember 2017;
- Zusammengefasster Lagebericht für den paragon Konzern und die paragon AG jeweils für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017;
- erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017;
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2017;
- Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands an den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2017;
- Umwandlungsbericht zu Tagesordnungspunkt 8 nebst Anlagen;
- Ggf. weitere vorlagepflichtige Unterlagen

Die vorgenannten Unterlagen liegen zudem seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Artegastraße 1, 33129 Delbrück, zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Die vorgenannten Unterlagen werden zudem in der Hauptversammlung ausliegen.

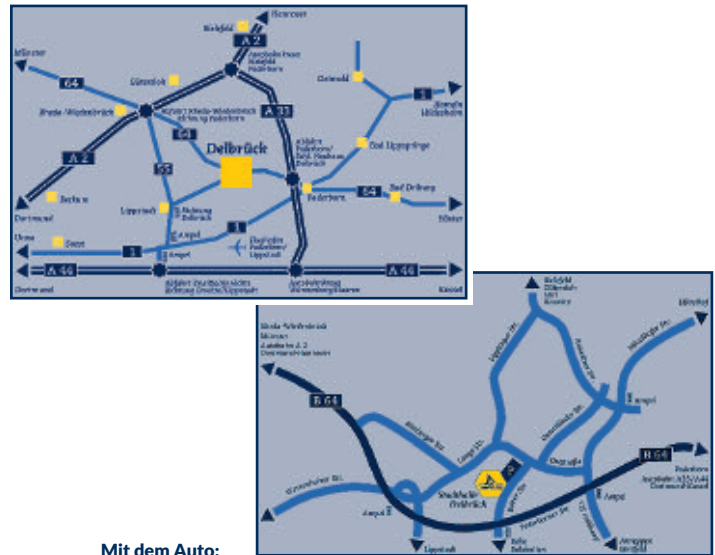
Die Gesellschaft wird den Aktionären gegen Nachweis ihrer Aktionärs-eigenschaft die vorgenannten Unterlagen auf Anforderung übersenden. Es wird darauf hingewiesen, dass der gesetzlichen Verpflichtung mit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft Genüge getan ist. Daher wird die Gesellschaft lediglich einen Zustellversuch mit einfacher Post unternehmen.

Angaben zur Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Im Zeitpunkt der Einberufung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 4.526.266,00 und ist eingeteilt in 4.526.266 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt somit 4.526.266.

Delbrück, im März 2018

paragon Aktiengesellschaft
Der Vorstand



Mit dem Auto:

A2 aus Richtung Hannover

- Autobahnkreuz Bielefeld/Paderborn auf die A33 bis zur Abfahrt Paderborn/Schloß Neuhaus/Delbrück, von dort auf der B64 bis Delbrück, der Beschilderung „Stadthalle Delbrück“ folgen.

A2 aus Richtung Dortmund

- Abfahrt Rheda-Wiedenbrück auf die B64 bis Delbrück, von dort der Beschilderung „Stadthalle Delbrück“ folgen.

A44 aus Richtung Kassel

- Autobahnkreuz Wünnenberg-Haaren auf die A33 bis zur Abfahrt Paderborn/Schloß Neuhaus/Delbrück, von dort auf der B64 bis Delbrück, von dort der Beschilderung „Stadthalle Delbrück“ folgen.

Parkmöglichkeiten:

- Parkplätze stehen rund um die Stadthalle in ausreichendem Maße unentgeltlich zur Verfügung.

Mit dem Flugzeug:

- Flughafen Paderborn/Lippstadt

Mit der Bahn:

- Paderborn Hauptbahnhof, von dort mit den Linien 440 (Schnellbus)/444/445 nach Delbrück (Stadthalle)

paragon AG

Artegastraße 1

33129 Delbrück / Germany

Tel.: +49 (0) 5250 9762-0

Fax: +49 (0) 5250 9762-60

E-Mail: investor@paragon.ag

Twitter: [@paragon_ir](https://twitter.com/paragon_ir)

www.paragon.ag



Anlage 2

Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA

Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

paragon GmbH & Co. KGaA

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Delbrück.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern.
2. Die Gesellschaft kann ferner andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.

§ 3

Bekanntmachungen und elektronische Informationen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
2. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können, soweit zulässig, auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.
3. Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals / Bedingtes Kapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 4.526.266,00 (in Worten: Euro vier Millionen fünfhundertsechszwanzigtausendzweihundertsechszundsechzig).
2. Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 4.526.266 (in Worten: vier Millionen fünfhundertsechszwanzigtausend zweihundertsechszundsechzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien.

3. Herr Klaus Dieter Frers bringt mit Wirkung zum 01.09.1999 um 24.00 Uhr
- a) seinen Kommanditanteil an der paragon productronic GmbH & Co. KG in Höhe von DM 200.000,--
 - b) seinen Geschäftsanteil an der paragon productronic Verwaltungs GmbH in Höhe von DM 50.000.—
 - c) sein Grundstück in Suhl nach Maßgabe des Einbringungs- und Nachgründungsvertrages vom 22.12.1999 sowie des Nachtrags vom 25.04.2000
 - d) seinen Kommanditanteil an der paragon sensoric GmbH & Co. KG in Höhe von DM 500.000.—
 - e) seinen Geschäftsanteil an der paragon sensoric Verwaltungs GmbH in Höhe von DM 50.000.-- nach Maßgabe des dieser Urkunde als Anlage beigefügten Einbringungs- und Nachgründungsvertrages sowie nach Maßgabe des ebenfalls dieser Urkunde als Anlage beigefügten Nachtrages zum Einbringungs- und Nachgründungsvertrages

in die Gesellschaft ein und erhält dafür Aktien im Nennbetrag von € 3.070.--.

Ferner übernimmt die paragon sensors + systems AG nach Maßgabe des Einbringungs- und Nachgründungsvertrages vom 22.12.1999 sowie des Nachtrages vom 25.04.2000 das von der ikb Deutsche Industriebank AG gewährte Darlehen über DM 2 Mio. (Darlehensvertrag Nr. 002 vom 31.07.1996) im Wege der befreienden Schuldübernahme, falls die Zustimmung der Gläubigerin nicht erteilt wird, als Erfüllungsübernahme im Innenverhältnis.

4. Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde vollständig durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der paragon Aktiengesellschaft, erbracht.
5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 2.263.133,00 durch Ausgabe von bis zu 2.263.133 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 gegen Bar- oder Sachleistung begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der jeweiligen Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen, die mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestattet sind.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG, an der die Gesellschaft zu mindestens 90 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Mai 2017 bis einschließlich zum 9. Mai 2022 begeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen bzw. die zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichteten Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, sofern die Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht durch Gewährung eigener Aktien bedient werden oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Options-/Wandlungspreisen. Die neuen Aktien können mit einer Gewinnberechtigung ab Beginn der Geschäftsjahre vorgesehen werden, für die die Hauptversammlung noch keinen Gewinnverwendungsbeschluss gefasst hat. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich zum 9. Mai 2022 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 2.263.133,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu Stück 2.263.133 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017/I). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
- a) soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, erforderlich ist;
 - b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierbei darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen während der Laufzeit des genehmigten Kapitals in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;
 - c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
 - d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. entsprechender -pflichten aus von der Gesellschaft ausgegebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. nach der Erfüllung der Wandlungspflicht als Aktionär zustünden;
 - e) um Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer und Pensionäre der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen zu begeben.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals anzupassen.

§ 5 Inhaberaktien

1. Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinn- und Erneuerungsscheine setzt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen.

3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 II AktG festgesetzt werden.
4. Im Falle der Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht können weitere Vorzugsaktien ausgegeben werden, die bei der Verteilung des Gewinnes oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien gleichstehen.

III. Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6

Persönlich haftende Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die paragon GmbH mit Sitz in Delbrück (gegenwärtig noch firmierend als Rheinsee 640. V V GmbH GmbH mit Sitz in Düsseldorf).
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht und ist hierzu auch weder berechtigt noch verpflichtet. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die persönlich haftende Gesellschafterin keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.
3. Weitere persönlich haftende Gesellschafter können mit oder ohne Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis in die Gesellschaft aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der Zustimmung durch die Hauptversammlung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die persönlich haftende Gesellschafterin gelten für neu beigetretene persönlich haftende Gesellschafter entsprechend. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Aufnahme eines persönlich haftenden Gesellschafters zu berichtigen.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn jemand anderes als Frau Brigitte Frers oder eine in gerader Linie mit Herrn Klaus Dieter Frers verwandte Person (§ 1589 Abs. 1 S. 1 BGB) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer der Mehrheit der Stimmrechte an der persönlich haftenden Gesellschafterin wird und nicht innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden des Erwerbs ein Übernahme- oder Pflichtangebot gemäß den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) an die Aktionäre der Gesellschaft abgibt.
5. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Kommanditaktionären allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin vertritt. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.

§ 7

Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft, Zustimmungskatalog

1. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.
2. Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin und umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchs- bzw. Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bei außergewöhnlichen Geschäften gemäß § 164 S. 1 HGB ist ausgeschlossen.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die nachstehend aufgeführten Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen:
 - a) Umwandlungsrechtliche Maßnahme zur Änderungen der Konzernstruktur;

- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von EUR 3 Millionen übersteigt;
 - c) Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe solcher Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von EUR 5 Millionen übersteigt;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist;
 - e) Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.
4. Die nach Absatz (3) erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates kann auch in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen Kreis der vorbezeichneten Geschäfte erfolgen.
5. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat über Geschäftsführungshandlungen nach Absatz (3) entscheidet auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin die Hauptversammlung.

§ 8 Aufwendersatz und Vergütung

1. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, einschließlich der Vergütung ihrer Organmitglieder, ersetzt. Die persönlich haftende Gesellschafterin rechnet ihre Aufwendungen monatlich ab.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung und der Haftung von der Gesellschaft eine jährliche gewinn- und verlustunabhängige Vergütung in Höhe eines Betrages in Euro, der 4 % ihres Stammkapitals entspricht.
3. Alle Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafterin sind im Verhältnis zu den Kommanditaktionären als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafterin. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin..
2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, von der persönlich haftenden Gesellschafterin Berichte nach Maßgabe von § 90 AktG zu verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die vorstehende Rechte durch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben durch besondere Sachverständige ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.
4. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die die Fassung betreffen.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
2. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt - soweit die Hauptversammlung nichts abweichendes bestimmt - für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das bei Beginn der Amtszeit laufende Geschäftsjahr wird nicht mitgerechnet. Ergänzungswahlen für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder erfolgen für deren restliche Amtszeit. § 30 III AktG bleibt unberührt.
3. Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gleichzeitig Ersatzmitglieder bestellen. Die entsprechend einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder treten.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit - außer zur Unzeit - auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder der persönlich haftenden Gesellschafterin niederlegen.

§ 11

Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Amtszeit richtet sich nach der Dauer ihres Aufsichtsratsamtes.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger des Ausgeschiedenen für dessen restliche Amtszeit gewählt.

§ 12

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder per Telefax erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.
2. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Daneben können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, oder per Telefax gefasst werden.
3. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder Stimmabgaben in schriftlicher Form überreichen lassen.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
6. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.

7. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter - ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Vergütung des Aufsichtsrates

1. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen einschließlich einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer.

V. Hauptversammlung

§ 14 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens 100.000 Einwohnern statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung ist in der gesetzlich vorgesehenen Form mindestens mit der gesetzlichen Frist einzuberufen.
4. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
5. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
6. Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden, wenn persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat dies beschließen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

§ 15 Stimmrechte

1. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft

bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung, in der auch Erleichterungen bestimmt werden können, bekannt gemacht, § 135 AktG bleibt unberührt.

4. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine größere Mehrheit bestimmen. Schreibt das Gesetz außerdem eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitales vor, so genügt - soweit gesetzlich zulässig - die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitales.
5. Soweit ein Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf, erklärt deren Geschäftsführung in der Hauptversammlung, ob dem Beschluss zugestimmt wird oder ob dieser abgelehnt wird.
6. Die persönlich haftenden Gesellschafterin wird ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 16

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt, falls die Versammlung nicht eine andere Person wählt, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorschlag, den die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, ist dem Aufsichtsrat zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen innerhalb eines Monats nach deren Eingang zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.
3. Persönlich haftende Gesellschafterin und Aufsichtsrat sind befugt, bis zu 75 Prozent des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitales nicht übersteigen und soweit sie nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitales nicht übersteigen würden.

§ 18

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschlusses ergebenden Bilanzgewinnes.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nach Maßgabe von § 59 AktG zu Abschlagszahlungen auf dem Bilanzgewinn ermächtigt.

§ 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den bei der Gründung der paragon Aktiengesellschaft entstandenen Gründungsaufwand in geschätzter Höhe von EUR 3.000,- zzgl. MWSt. sowie den durch den Formwechsel entstehenden Gründungsaufwand, insbesondere Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, anfallende Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und Gründungsprüfung sowie die Kosten der Bekanntmachungen, bis zu einem Betrag von EUR 10.000,-.

Anlage 3

Gesellschaftsvertrag der paragon GmbH

Gesellschaftsvertrag der paragon GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

paragon GmbH

2. Rechts- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Delbrück.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von eigenem Vermögen sowie die Übernahme der Stellung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der paragon GmbH & Co. KGaA mit Sitz in Delbrück. Gegenstand der paragon GmbH & Co. KGaA ist die Forschung und Entwicklung im Bereich der Mikroelektronik, die Herstellung und der Vertrieb von elektronischen Geräten, dazugehöriger Peripherie und entsprechender Baugruppen sowie die Verwaltung von Patenten, Lizenzen und Gebrauchsmustern. Die paragon GmbH & Co. KGaA kann ferner andere Gesellschaften gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen, Niederlassungen errichten und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen sowie Rechtsgeschäfte vornehmen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes notwendig oder dienlich sind.
2. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
3. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (i.W.: Euro einhunderttausend). Es ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00.

2. Hiervon übernehmen

Herr Klaus Dieter Frers die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 33.333 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00,

Frau Brigitte Frers die Geschäftsanteile Nr. 33.334 bis 66.667 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00

und

Herr Niklas Frers die Geschäftsanteile Nr. 66.668 bis 100.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00.

Die Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Die Einlage auf jeden Geschäftsanteil ist in Höhe von 100 % sofort in bar zu leisten.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft einzeln.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.
4. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 6

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie erforderlichenfalls den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Absatz 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
3. Die Gewinnverwendung richtet sich nach § 29 GmbHG in seiner derzeit geltenden Fassung.
4. Vorabausschüttungen auf den zu erwartenden Gewinn des laufenden Geschäftsjahres können bereits vor dessen Ablauf beschlossen werden.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
2. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel des gesamten Stammkapitals anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Absatz 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen. Er darf eine solche Person auch als Beistand hinzuziehen.
5. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch ohne Einhaltung der Bestimmungen des Absatz 2 und darüber hinaus auch schriftlich, per Telefax oder im Wege elektronischer Datenübermittlung gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung. Eine Kombination der vorstehend aufgeführten Beschlussverfahren untereinander sowie mit einer Beschlussfassung in einer Präsenzversammlung ist zulässig.
6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist - zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Zustimmung von Herrn Klaus Dieter Frers.
2. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmrechte aus mehreren Geschäftsanteilen können auch unterschiedlich ausgeübt werden.
3. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klagerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

§ 9 Beirat

Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung einen Beirat einrichten und dessen Zusammensetzung und Befugnisse festlegen. Die Vorschriften des AktG und des § 52 GmbHG betreffend den Aufsichtsrat finden auf den Beirat keine Anwendung.

§ 10 Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Zur Veräußerung oder Belastung (insbesondere Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) von Geschäftsanteilen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Das gleiche gilt für die Eingehung von Treuhandverhältnissen, Unterbeteiligungen und sonstigen Rechtsverhältnissen, die wirtschaftlich eine Übertragung oder Verfügung über Geschäftsanteile zur Folge haben.
2. Den übrigen Gesellschaftern steht im Verhältnis ihrer Beteiligung und nach ihnen der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu, dessen Ausübungsfrist einen Monat beträgt. Etwaige unteilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der geringsten Beteiligung zu. Der Erwerb im Rahmen der Vorkaufsrechtsausübung bedarf nicht der Zustimmung nach Absatz 1.
3. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 11 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets sowie ohne dessen Zustimmung in den Fällen des § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam. Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteiles kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.
2. Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund anzusehen sind insbesondere (a) grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter, (b) der Umstand, dass ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, (c) dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder (d) dass der Inhaber eines Geschäftsanteils auf Grund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz wechselt, ohne dass diesem Inhaberwechsel sämtliche Gesellschafter zugestimmt haben.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten wird.
4. Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung oder die Zwangsübertragung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
5. Für die Abfindung des Gesellschafters und die Bewertung der Geschäftsanteile findet § 13 dieses Vertrages Anwendung. In den Fällen des Absatz 3 ist die Abfindung durch den Erwerber der Geschäftsanteile zu zahlen.

§ 12 Erbfolge

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters haben mehrere Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber durch einen gemeinschaftlichen Vertreter oder durch einen Testamentsvollstrecker erfüllen zu lassen. Solange der Bevollmächtigte nicht bestellt ist, ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechtes.
2. Die Geschäftsanteile eines verstorbenen Gesellschafters können innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntwerden des Todes eingezogen werden. Der Gesellschaft stehen auch die Rechte aus § 11 Absatz 3 zu. Für die Bewertung gilt § 13 Absatz 1.

§ 13 Bewertung, Auszahlung

1. Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist deren Wert in Relation zum gesamten Stammkapital wie folgt zu ermitteln: Auf den Tag des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters ist unter Aufdeckung aller stillen Reserven jedoch ohne Berücksichtigung eines selbst geschaffenen Firmenwertes nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen und so der Gesamtwert des Unternehmens zu bestimmen.
2. In den Fällen des § 11 Absatz 2 ist für die Bewertung von Geschäftsanteilen der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich eines evtl. Verlustvortrages) maßgebend.
3. Der nach Absatz 1 oder 2 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in sechs gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des

Ausscheidens. Ist der Wert am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Absatz 1 zunächst 60 % und im Falle des Absatz 2 40 % des Anteilsnennbetrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

§ 14 Kündigung

1. Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber der Gesellschaft kündigen.
2. Vorbehaltlich Absatz 4 wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht aufgelöst. Ab Zugang der Kündigungserklärung ruhen die Gesellschafterrechte des kündigenden Gesellschafters mit Ausnahme der Vermögensrechte.
3. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Das Entgelt für den Anteil bestimmt sich nach § 13 Absatz 1 dieses Vertrages.
4. Ist der Anteil des kündigenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erklärt wird, weder vollständig übernommen noch eingezogen, so ist die Gesellschaft aufgelöst; der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 15 Wettbewerb

1. Alle Gesellschafter und Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Sie sind nicht berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann ganz oder teilweise Befreiung von Wettbewerbsverboten erteilt werden.
3. Die Gründungsgesellschafter sind von jeglichen Wettbewerbsverboten befreit.

§ 16 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
2. Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu EUR 10.000,00.
